

Umfassende Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008

AKTIVSEITE

1. Anlagevermögen

Zusammensetzung:

Immaterielle Vermögensgegenstände	510.903,00 €
Sachanlagevermögen	111.502.646,75 €
Finanzanlagevermögen	<u>3.649.017,23 €</u>
	115.662.566,98 €

Der Bestand des Anlagevermögens ergibt sich nicht vollständig aus dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel. Hier fehlt der Ausweis des Finanzanlagevermögens.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände EUR 510.903,00

Lt. Anlagebuchhaltung erfolgt die Zuordnung der Immateriellen Vermögensgegenstände wie folgt:

012 Lizenzen	111.911,00 €
013 DV-Software	398.992,00 €

Bei der Buchung wurden jedoch die immateriellen Vermögensgegenstände nicht grundsätzlich richtig diesen Anlageuntergruppen zugeordnet. Auch erfolgte die Abschreibung der Immateriellen Vermögensgegenstände nicht nach den Vorgaben in Pkt. 5.1 der BewertRL. Es wurde zum Teil erheblich von der Gesamtnutzungsdauer für Standardsoftware und Betriebssysteme von drei Jahren abgewichen. In sehr vielen Fällen wurde für Standardsoftware und Lizenzen eine Nutzungsdauer von bis zu 8 Jahren angenommen. Eine Gesamtnutzungsdauer von 8 Jahren ist jedoch lediglich für Spezialsoftware zulässig.

Eine Begründung für diese erhebliche Abweichung liegt nicht vor.

Insofern kann eingeschätzt werden, dass der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Wertansatz bei den Immateriellen Vermögensgegenständen nicht ordnungsgemäß ermittelt wurde.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

EUR 4.983.065,60

Vorangestellt sei, dass der für die Prüfung der Bewertung notwendige Nachweis der Wertermittlung in Form einer entsprechenden Dokumentation separat für jedes bewertete Objekt/Grundstück fehlte. Gleiches gilt für die zur Bewertung herangezogenen Bewertungsgrundlagen in schriftlicher Form.

Erst auf Nachfrage der Prüferin wurde vom Bereich Doppik ein dreiseitiges Schreiben mit Datum vom 22.10.09 verfasst und übergeben, aus dem hervor geht, dass die Bewertung des Grund und Bodens der gemeindeeigenen Grundstücke teilweise nach Bodenrichtwert und Nutzungsarten erfolgte. Die auf Nachfrage vorgelegten 2 Lagepläne mit Angaben der entsprechenden Bodenrichtwerte waren in der vorliegenden Form unbrauchbar, da zum einen nicht daraus hervor ging für welchen Zeitraum die angegebenen Werte waren und zum anderen die objektbezogene Zuordnung größtenteils, aufgrund der schlecht leserlichen Ausführung, nicht möglich war. Bei konkreten Nachfragen erfolgte Rücksprache beim Bereich Liegenschaften.

Inwieweit im Rahmen der Grundstücksbewertung auf eventuelle Leitungsrechte an Grundstücken eingegangen wurde, ging aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor. Im Rahmen einer Überarbeitung ist zu beachten, dass die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belasteten Grundstücksteilflächen in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren sind.

Unbebaute Grundstücke

Unter dieser Position i.H.v. 157.180,00 € befindet sich das Anlagegut-Nr. 2697 – Außenanlagen Sekundarschule - .

Grünflächen /Parkanlagen

Grund und Boden	1.708.709,52 €
dav. Grünflächen	1.665.572,52 €
Parkanlagen	43.137,00 €

Im Wert für Grünflächen sind grundstücksgleiche Rechte, hier Erbbaupacht für Grundstücke am Jersleber See i.H.v. 60.484,23 € enthalten. In dieser Form wurden 13 Erholungsgrundstücke an Privatpersonen verpachtet. Die Bewertung erfolgte gemäß BewertRL zum 18,6-fachen des Pachtzinses. Die zugehörigen Stellplätze wurden mit 1,00 € bewertet.

Erholungsgebiet Jersl. See

Im Wertansatz enthalten sind alle zum Erholungsgebiet gehörenden Flächenbewertungen i.H.v. 621.077,50 €.

Ackerland/Ackerland unbebaute Grundstücke

Grund und Boden	399.790,79 €
dav. Ackerland	379.664,53 €
Ackerland unbebaute Grundstücke	20.126,26 €

Es handelt sich beim Ackerland i.H.v. 20.126,26 € um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im Außenbereich befinden.

Gehölz

Für das vorhandene Gehölz ergab die Bewertung einen Betrag von 13.113,21 €.

Sonderflächen

In dem als Sonderflächen ausgewiesenen Betrag i.H.v. 271.723,19 € sind die Friedhöfe von Barleben, Meitzendorf und Ebendorf zusammengefasst.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken i.H.v. 1.811.471,39 € gehören u.a. die Seen, Teiche, Gräben und Bäche, der Jersleber See sowie Betriebs- und Gewerbeflächen der Gemeinde.

Nach Auswertung der durchgeführten Prüfung kam es zusammenfassend zu nachstehenden Prüfungsergebnissen.

Die Ortschaft Barleben verfügte zum Stichtag über rd. 680 Grundstücke.

Als Stichprobe erfolgte eine Prüfung für 74 Grundstücke. Die Anschaffungskosten (AK) konnten für 47 Grundstücke nachvollzogen werden. Für 27 Grundstücke musste vom Fachamt eine Dokumentation erstellt werden, infolge dessen 7 Sachverhalte geklärt werden konnten. Für die übrigen 20 Sachverhalte ist eine abschließende Klärung bzw. Nachweisführung nicht erbracht worden.

Entsprechende Erläuterungen, auch zu den 20 ungeklärten Sachverhalten, wurden zwar schriftlich abgegeben, jedoch fehlt immer noch der tatsächliche Nachweis der gemachten Angaben. Größtenteils beinhaltet der in der Anlagenbuchhaltung enthaltene Anschaffungswert neben dem Kaufpreis auch die Kosten für die Vermessung, Notar, Liegenschaftskataster, Grundsteuer udgl. Diese Beträge sind auch überwiegend in den Erläuterungen aufgeführt, jedoch fehlte der tatsächliche Nachweis.

In einigen Fällen wird auch auf zusätzliche Grunderwerbskosten hingewiesen, aber ohne diese zahlenmäßig aufzuführen und belegmäßig nachzuweisen. Gleiches gilt für prozentuale Aufteilungen der Grunderwerbskosten auf mehrere Grundstücke. Wie jedoch die Berechnung bzw. Teilung erfolgte, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Ebenso unbrauchbar ist der mehrfach gegebene Hinweis, dass bereits gekaufte Flurstücke „wieder verkauft werden“. Ein zeitlicher Hinweis in Bezug auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz fehlt jedoch.

Die Ortschaft Ebendorf verfügte über 173 Grundstücke zum Stichtag. Von den 44 geprüften Sachverhalten waren für 42 Grundstücke die Anschaffungskosten nachvollziehbar. Die zur Bewertung herangezogenen Preise je Nutzungsart entsprachen den getroffenen internen Festlegungen, entnommen aus dem Schreiben des Bereichs Doppik vom 22.10.09 und einer Veröffentlichung aus 2005 (Grimmbergverlag).

Für die zwei zu erläuternden Grundstücksbewertungen wurde zwar eine entsprechende Dokumentation abgegeben, diese war jedoch hinsichtlich der geforderten Nachweisführung nicht vollständig.

Die Ortschaft Meitzendorf hatte 397 Grundstücke zum Stichtag im Bestand. Geprüft wurden als Stichprobe 45 Sachverhalte. Für 26 waren die Anschaffungskosten nachvollziehbar. Für die verbleibenden 19 Sachverhalte musste durch das Fachamt eine entsprechende Dokumentation erarbeitet und Nachweise erbracht werden. Nicht abschließend geklärt werden konnten die Anschaffungskosten für 5 Grundstücke.

Keine korrekte Bewertung erfolgte für zwei Flurstücke aus der Flur 3 Flst. 756 und 504, die zu hoch bewertet wurden. Bei beiden Flächen handelt es sich um reine Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen, die auch als solche definiert in Archikart aufgenommen wurden. Beide Flächen wurden durch die Gemeinde mit 3,00 €/m² bewertet. Korrekt ist lt. der BewertRL ein Betrag von 10 v.H. des Bodenrichtwertes oder ersatzweise eine Pauschale von 1,50 €/m². Für diese beiden Grundstücke wurde jedoch der m²-Preis eines erstellten Gutachtens herangezogen, der zwar für die Grundstücksbewertung als gerechtfertigt anzusehen ist, jedoch nicht für die Nebenflächen. Es wird auf den Bewertungsgrundsatz des Niederstwertprinzips verwiesen.

Die Bewertung der Sonderflächen, Gewässer/Wasserläufe und Verkehrsflächen (Straßengrundstücke) lagen im Rahmen der Vorgaben der BewertRL.

Für das Naherholungsgebiet Jersleber See wurde als Bewertungsgrundlage ein Gutachten erstellt, wonach eine Unterteilung in 3 Zonen und die Bewertung je nach Lage/Entfernung zum See erfolgte. Für die geprüften Objekte wurden die lt. Gutachten festgelegten m²-Preise als Bewertungsgrundlage genutzt.

Zur Bewertung der Sportflächen wurde durch die Gemeinde ein Betrag von 7,00 €/m² pauschal angesetzt. Gemäß der BewertRL ist von 30 v.H. des BRW auszugehen. Aufgrund der stichtagsbezogenen aktuellen BRW kann der angesetzte Pauschalwert von 7,00 €/m² als gerechtfertigt angesehen werden.

Abweichungen zu den Vorgaben der BewertRL ergaben sich in der Bewertung der Nutzungsarten Gartenflächen, Grünanlagen/Park und Friedhöfe.

Für Gartenflächen und Friedhöfe sind lt. BewertRL 10 v.H. heranzuziehen. Die Gemeinde hingegen bewertete die Gartenflächen mit 3,00 €/m² und die Friedhöfe sogar mit 7,00 €/m².

Die Gartenflächen liegen im Außenbereich und sind somit nicht mit einem BRW versehen. Anzusetzen sind 10 v.H. der geringsten BRW umliegender Grundstücke. In den entsprechenden Bereichen liegen die unteren BRW zwischen 24 und 25 und somit im Toleranzbereich der zur Bewertung herangezogenen 3,00 €/m².

Die Bewertung der Friedhöfe mit 7,00 €/m² ist als überhöht anzusehen. Dies zeigt sich an den stichtagsbezogenen BRW, die für Barleben mit 36 (= 3,60 €), für Meitzendorf mit 27 (= 2,70 €) und für Ebendorf mit 24 (Wert nahe gelegener Objekte) festgelegt waren.

Gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ist das Niederstwertprinzip ein im Bilanzrecht geregelter Bewertungsgrundsatz bei der Ermittlung des Bilanzwertes einer Sache oder eines Rechtes des Anlage- bzw. Umlaufvermögens. Es handelt sich hierbei um das Vorsichtsprinzip.

Für die Grünanlagen/Parks sind gemäß Richtlinie 10 v.H. des BRW anzusetzen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, pauschal mit einem Betrag von 1,50 €/m² im dörflichen Bereich zu bewerten. Entgegen diesen Festlegungen erfolgte die Bewertung teilweise nach den Herstellungskosten und für die übrigen Grundstücke mit 3,00 /m².

Eine Bewertung nach den Herstellungskosten sieht die Bewertungsrichtlinie nicht vor. Lediglich für Aufwuchs kann gegebenenfalls eine Bewertung nach den AK vorgenommen werden.

Da die Bewertung größtenteils mit 3,00 €/m² vorgenommen und nicht den Vorgaben der BewertRL gefolgt wurde, muss auch hier von überhöhten Bilanzwerten ausgegangen werden.

Lt. BewertRL hat die Bewertung der Ackerflächen unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Ackerzahlen zu erfolgen. Dies ist i.V.m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht zu sehen.

Bewertet wurden die Ackerflächen hingegen entweder mit 1,00 €/m² oder nach den tatsächlichen Anschaffungskosten. Mit berücksichtigt wurden auch die angefallenen Nebenkosten (Notar udgl.).

Die Verwaltung wurde in einem Teilbericht vom 28.04.2010, bezeichnet als Entwurf der Feststellungen zur Bewertung des Anlagevermögens, über die teilweise überhöhte Bewertung in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, dass noch Korrekturen in der Bilanz vorgenommen werden sollten.

Eine Reaktion von Seiten der Verwaltung gab es im Prüfungszeitraum schriftlich zu dieser Problematik nicht.

Die vom Fachamt wiederholt abgegebene Erklärung, dass die Bewertung bereits vor der Veröffentlichung der BewertRL erfolgte, kann so nicht akzeptiert werden, da von der Veröffentlichung 06/2006 bis zum Bilanzstichtag 01.01.2008 ausreichend Zeit war, notwendige Änderungen an der Bewertung des Anlagevermögens vorzunehmen.

Ebenso selbstverständlich ist eine schriftliche Dokumentation der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge jedes einzelnen Anlagegutes, auch im Bezug auf die künftige Fortschreibung. Die geforderte nachträgliche Nachweisführung war nur mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand möglich und wurde auch nur für die geprüften Anlagegüter erstellt.

Einzelfeststellungen:

1. Unter dem Bestandskonto 020000000 – unbebaute Grundstücke – wurde die Position Außenanlagen der Sekundarschule mit Anl.-Nr. 2697 gebucht. Ausgehend von den ursprünglichen AHK i.H.v. 340.559,11 € wurden seit dem 01/2001 Abschreibungen vorgenommen.

Grundsätzlich erfolgen für Grund und Boden keine Abschreibungen. Das Anlagegut ist dahingehend zu überprüfen.

2. Im Bestandskonto 0281000000 – Sonderflächen – ist mit Anl.-Nr. 006854 die Position Friedhof Urnengemeinschaftsanlage enthalten. Von den ursprünglichen AHK i.H.v. 10.349,25 € wurden Abschreibungen i.H.v. 1.474,25 vorgenommen. Wie bereits mehrfach erwähnt, wird Grund und Boden grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Die Position ist zu überprüfen und im korrekten Bestandskonto aufzunehmen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass beim überwiegenden Anteil der geprüften Stichproben von der Richtigkeit in der Anlagenbuchhaltung ausgegangen werden kann.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte

EUR 50.505.060,28

Vorangestellt sei, dass der für die Prüfung der Bewertung notwendige Nachweis der Wertermittlung in Form einer entsprechenden Dokumentation separat für jedes bewertete Objekt (Gebäude/Grundstück) fehlte. Gleiches gilt für die zur Bewertung herangezogenen Bewertungsgrundlagen in schriftlicher Form.

Für die stichprobenartig vorgelegten und geprüften 3 Objekte kann festgestellt werden, dass ausschließlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurde. Die Prüfung weiterer Objekte war nicht möglich, da derzeit erst die Aufarbeitung bzw. Überarbeitung der Unterlagen durch das Fachamt erfolgt.

Bei der Bewertung der dazugehörenden Grundstücke war gemäß der BewertRL zu beachten, dass die Grundstücke in kommunal und nicht kommunal genutzt unterschieden werden.

Bewertet wird nach dem Vergleichswertverfahren, wobei zu beachten ist, dass bei kommunal genutzten Grundstücken zusätzlich ein Abschlag vom Bodenrichtwert von 70 v.H. vorzunehmen ist. Das Vergleichswertverfahren regelt sich nach der Wertermittlungsverordnung §§ 12 und 13. Des Weiteren können zur Ermittlung des Bodenwertes auch aktuelle Bodenrichtwerte am Wertermittlungsstichtag, hilfsweise niedrigster Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke – zugrunde gelegt werden.

Im Prüfungszeitraum vorgelegt wurde der aufgearbeitete Nachweis für die Grundstücksbewertung 10 bebauter Objekte. Bis auf eine Ausnahme erfolgte die Bewertung ausschließlich nach an Anschaffungskosten, belegt durch Notarverträge, Gutachten, Rechnungen udgl.

Für 9 bebaute Grundstücke erfolgte die Bewertung nach den tatsächlichen Anschaffungskosten. Im Verlauf der Prüfung wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Bewertung nach der Richtlinie LSA zu erfolgen hat.

Von der Gesamtheit aller gemeindeeigenen Gebäude wurden innerhalb des Prüfungszeitraumes nur die nachstehenden Objekte zur Prüfung vorgelegt. Zwei weitere Objekte (Kita Barleben und FFW Ebendorf) waren in der Überarbeitung, müssen aber erst noch mit den korrigierten Werten in die Anlagenbuchhaltung eingegeben werden.

Alle übrigen Objekte sind bis spätestens 31.12.2011 dahingehend zu überarbeiten, dass nachweislich dokumentiert wird, wie die Bewertung (AHK, Sachwertverfahren, Gutachten udgl.) vorgenommen wurde und dies auf der Grundlage der BewertRL und der Unterteilung der entsprechenden Anlagegruppen.

Zusammensetzung der bebauten Grundstücke:

Grund und Boden bebauter Grundstücke	4.030.046,05 EUR
Gebäude und Aufbauten	<u>46.475.014,23 EUR</u>
	50.505.060,28 EUR

Hierin enthalten sind alle Grundstücke auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Aussagen hinsichtlich der Gebäudebewertung können erst nach Überarbeitung und Erstellung prüffähiger Bewertungsunterlagen gemacht werden. Gleiches gilt für den Teil der Betriebsvorrichtungen.

Wohnbauten

Zusammensetzung:

Gebäude	2.674.034,00 EUR
<u>Grundstücke</u>	<u>1.286.509,03 EUR</u>
Gesamt:	3.960.543,03 EUR

Unter diese Position ist der kommunale Wohnbestand der OS Meitzendorf und Ebendorf erfasst.

Wohnbauten - Sondervermögen Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.12.2007 einen Grundsatzbeschluss zur Übertragung des kommunalen Wohneigentums Ebendorf und Meitzendorf in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft beschlossen. Die Verwaltung der Wohnungen Ebendorf und Meitzendorf erfolgte bisher von der WWG mbH Wolmirstedt.

Aus dem Beschluss geht hervor, dass die Vermögenswerte durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates festgestellt werden sollen. Der Rechnungsprüfung konnte kein Beschluss vorgelegt werden. Nach Aussagen der Kämmerin wurde ein solcher Beschluss bisher (August 2010) nicht gefasst.

Die Vermögenswerte für die Wohnungen Ebendorf und Meitzendorf:

Grund und Boden bebauter Grundstücke – Wohngebäude 1.286.509,03 EUR

wurden in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 noch erfasst. Die Übertragung dieser Werte auf den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Barleben erfolgte im laufenden Jahr 2008.

Eine Prüfung der Bewertungsansätze für die auf den Eigenbetrieb übertragenen Wohnungen erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

Soziale Einrichtungen

Zusammensetzung:	Gebäude	2.138.111,00 EUR
	<u>Grundstücke</u>	<u>15.176,00 EUR</u>
	Gesamt	2.153.287,00 EUR

Unter diesem Wertansatz erfasst wurden die Kinderkrippen und Kindergärten der Gemeinde einschließlich der dazugehörenden Außenanlagen.

Schulen

Zusammensetzung:	Gebäude	9.762.478,00 EUR
	<u>Grundstücke</u>	<u>1.228.959,22 EUR</u>
	Gesamt:	10.991.437,22 EUR

Unter dieser Position wurden alle Schulen der Gemeinde aufgenommen einschließlich der Außenanlagen und Turnhalle. Hierbei handelt es sich neben der Grund- und Sekundarschule auch um den Schulkomplex Ecolé.

Kultur/Sport

Zusammensetzung:	Gebäude	28.547.333,23 EUR
	<u>Grundstücke:</u>	<u>1.248.580,06 EUR</u>
	Gesamt:	29.795.913,29 EUR

Der Wertansatz beinhaltet neben dem Komplex Mittellandhalle, die Dorfgemeinschaftshäuser von Meitzendorf und Ebendorf sowie den Heimathof des jeweiligen Ortsteils.

Dienstgebäude

Zusammensetzung:	Gebäude	2.507.402,00 EUR
	<u>Grundstücke</u>	<u>209.465,74 EUR</u>
	Gesamt:	2.716.867,74 EUR

Hierbei handelt es sich um die Boden- und Gebäudebewertung der drei Verwaltungsgebäude der Gemeinde sowie die Einrichtungen des Wirtschaftshofes.

Sonstige bebaute Grundstücke

Zusammensetzung:	Gebäude	845.656,00 EUR
	<u>Grundstücke</u>	<u>41.356,00 EUR</u>
	Gesamt	887.012,00 EUR

Unter diesem Betrag erfasst sind alle übrigen Objekte wie Friedhofskapellen, Feuerwehreinrichtungen und die Einrichtungen des Naherholungsgebietes Jersleber See.

Nachstehend im Rahmen der Prüfung getroffene Einzelfeststellungen:

Anlage Nr. 7342 – Bürgerhaus Ebendorf

Der Prüfung zugrunde gelegt wurde die Abrechnung der KGE. Die Aktivierungssumme von 659.721,87 € konnte nachvollzogen werden. Eine Ausnahme hiervon bilden drei Rechnungen i.H.v. 1.493,50 € (Maurer 424,56 €, Gebühren Gas/Wasser 242,44 €, Minkner 826,50 €), die nicht zu den Herstellungskosten gerechnet wurden. Die Problematik ist zu klären und ggf. eine Nachaktivierung vorzunehmen.

Im Weiteren wurde festgestellt, dass die Nutzungsdauer für das Gebäude mit 60 Jahren festgelegt wurden, die Zuweisungen jedoch über einen Zeitraum von 65 Jahren abgeschrieben werden.

Anlage Nr. 8232 – Pumpwerk Am Anger

Bewertet wurde nach den AHK i.H.v. 439.057,94 €. In der Anlagenbuchhaltung eingetragen ist eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. In der Spalte der AfA-Berechnung sind 25 Jahre als Abschreibungszeitraum angegeben und berechnet.

Das Objekt wurde am 01.02.2007 in Betrieb genommen. Im Anlagennachweis hingegen befindet sich die Anlage im Bestandskonto 0961010000 – Anlagen im Bau.
Der Betrag von 439.057,94 € ist in das Anlagevermögen per Stichtag aufzunehmen.

Anlage Nr. 7345 – DGH Meitzendorf

Bewertet wurde nach den Herstellungskosten i.H.v. 660.831,83 €. Festgelegte Nutzungsdauer waren 60 Jahre, abgeschrieben wurde planmäßig ab dem 03/2005. Die fehlenden Nachaktivierungen wurden bereits eingearbeitet, sodass die AHK 665.071,50 € betragen.

Im Rahmen der erweiterten Prüfung ergaben sich folgende allgemeine Beanstandungen und Hinweise:

1. Mittellandhalle/Vier-Seit-Hof

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Bewertung der Mittellandhalle bzw. des gesamten Vier-Seit-Hofes. Diese Problematik wurde bereits in mehrfachen Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitern und Fachämtern dargelegt und erläutert. Hier ist durch die Verwaltung zu prüfen, inwieweit für diese umfangreiche Maßnahme die Bewertung an einen Dritten (evtl. Ingenieurbüro) übergeben wird.

2. Da ohnehin eine Überarbeitung aller Anlagegüter – Gebäude – zu erfolgen hat, um eine prüffähige Nachweisführung zu gewährleisten, ist auf die Festlegung der Nutzungsdauern zu achten. Bei Durchsicht der Angaben in der Anlagenbuchhaltung war festzustellen, dass beispielsweise die ND für die Dorfgemeinschaftshäuser Meitzendorf und Ebendorf unterschiedlich mit 60 bzw. 65 Jahren angesetzt wurde, was in dieser Form nicht nachvollziehbar ist.

3. Des Weiteren ist der Anlagenbuchhaltung zu entnehmen, dass bei nachstehenden Anlagegütern die Bewertung des Gebäudes zusammen mit den Außenanlagen erfolgte.

FFw-Gerätehaus OT Meitzendorf
Krippe Barleben J. Marx
Grundschule Breiteweg 158
Kita Meitzendorf

Gemäß Pkt. 1.4.3 der InventurRL ist dem Grundsatz der Einzelbewertung Rechnung zu tragen. Die Gebäude sind getrennt von den Außenanlagen zu bewerten. Ursächlich hierfür sind die unterschiedlichen Nutzungsdauern. Ausgehend von der Bewert RL liegen die Vorgaben für Gebäude im Rahmen von 60 bis 65 Jahren, für Außenanlagen hingegen nur bei 10 – 15 Jahren.

4. Im Rahmen der Überarbeitung der Anlagenbewertung – Gebäude – ist spezielles Augenmerk darauf zu legen, dass eine korrekte Abgrenzung zwischen Gebäuden, Betriebsvorrichtungen und Technischen Anlagen gegeben ist.

5. Zu beanstanden ist ebenfalls, dass allem Anschein nach in keiner Weise auf eventuelle Bauschäden bzw. –mängel an den Objekten eingegangen wurde. Bei entsprechenden Feststellungen, sind diese in Form einer Fotodokumentation aufzunehmen und nachzuweisen.

Nach dem Vorliegen der Eröffnungsbilanz und Übergabe des Anlagennachweises erfolgte eine erneute stichprobenweise Prüfung in deren Ergebnis es zu folgenden Feststellungen kam.

Lagerhallen Wirtschaftshof Barleben

- | | |
|---------------|-------------|
| 1. Lagerhalle | ND 41 Jahre |
| 2. Lagerhalle | ND 15 Jahre |

Hier fehlen Erläuterungen zu den unterschiedlichen Nutzungsdauern (evtl. verschiedene Bauweisen, Materialien udgl.).

Gebäude Wirtschaftshof Meitzendorf

Aktiviertes Anlagegut, Baujahr 1900, Angabe 2 Stück, Anschaffungskosten 2,00 €. Die angegebene Nutzungsdauer ist 1 Jahr. Anscheinend handelt es sich bei den Gebäuden nur um jeweils einen Euro Erinnerungswert je Gebäude. Somit hätten die Gebäude, ausgehend vom Baujahr, keine Restnutzungsdauer (siehe BewertRL Pkt. 5.6). Die Berechnung der AfA für 1 Jahr ist unzulässig.

Bibliothek Barleben

Bewertet wurde das Objekt mit 1.548,60 €. Hierbei handelt es sich um Rechnungen zur Sicherung des Serverraumes und Rechnungen für den Sicherheitsdienst zur Alarmaufschaltung, keinesfalls um die AHK.

Die Bewertung hat, wenn keine AHK mehr zu ermitteln sind, nach dem Sachwertverfahren zu erfolgen. Die Abschreibung der 1.548,60 € über 30 Jahre ND ist nicht korrekt.

Verwaltungsgebäude E.-Thälmann-Str. 22 - Außenanlagen

Angegebener Anschaffungswert sind 975.682,27 €. Lt. Anlagegut-Typ – aktiviertes Anlagegut -; lt. Bestandskonto handelt es sich aber um eine Anlage im Bau.

Enthalten sind die Außenanlagen unter dem Bestandskonto 0961020000 – Anlage im Bau – Tiefbau im Anlagennachweis.

Als Inbetriebnahmedatum wurde der 01.01.2007 angegeben, somit handelt es sich zum Bilanzstichtag nicht mehr um eine AIB. Auch die Abschreibungen beginnen mit dem 01/07.

Des Weiteren ist zu beanstanden, dass unter „Bewegungen“ in der Anlagenbuchhaltung ersichtlich ist, dass im Anschaffungswert eine Rechnung für die Sanierung der Friedhofsmauer i.H.v. 431,71 € enthalten ist.

Die angegebene ND beträgt 50 Jahre. Gemäß der BewertRL wird für Außenanlagen jedoch nur eine ND von 10 - 15 Jahren veranschlagt.

Der Betrag von 975.682,27 € ist in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Komplex Mittellandhalle – Gastronomie -

Anlagegut Nr. 7357/13 – Gastronomie „Die 147“ Haus 1, enthalten im Bestandskonto 0311045100 Grund und Boden bebauter Grundstücke. Der Anschaffungswert wird mit 395.647,69 € angegeben. Inbetriebnahmedatum war der 01.01.06.

Wieso für Grund und Boden eine Nutzungsdauer von 18 Jahren angegeben wird und Abschreibungen ab dem 01/06 vorgenommen wurden, ist nicht nachzuvollziehen. Gemäß BewertRL erfolgen auf Grund und Boden grundsätzlich keine Abschreibungen.

Gesamtkomplex Mittellandhalle

Im Anlagennachweis ist unter o.g. Position mit Anlage-Nr. 007357 ein Betrag i.H.v. 16.599.302,26 € enthalten. Vom Prüfer wird eingeschätzt, dass dieser Betrag ursprünglich als eine Gesamtsumme für den Gesamtkomplex in die Anlagenbuchhaltung eingegeben wurde, ehe eine Unterteilung in die einzelnen Objekte vorgenommen wurde. Auf entsprechende Nachfrage in der Verwaltung kam man zu keinem anderen Ergebnis.

Der Betrag der angegebenen AHK von 16.599.302,26 € ist aus der Bilanz zu entfernen. Dies wird wie folgt begründet:

Mit Datum vom 12.10.2006 liegt vom Planungsbüro eine Gesamtaufstellung aller Teilbereiche des Komplexes MLH vor, der mit einer bis zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Gesamtsumme von rd. 18,6 Mio€ endet. Bis zum Bilanzstichtag 31.12.2007 wurden weitere Leistungen erbracht, so dass von höchstens weiteren 1,5 Mio€ ausgegangen werden kann. Wie bereits mehrfach dargestellt, besteht derzeit kein konkreter Überblick über die Gesamtkosten und die notwendige Splittung des Betrages auf die einzelnen Teilbereiche und Bilanzpositionen.

Fasst man jedoch alle zum Komplex gehörenden Teilbereiche des Anlagennachweises zusammen, ergibt sich eine Summe von rd. 30,0 Mio€, die nicht den Tatsachen entspricht.

Aus diesem Grund ist es umgehend erforderlich, eine Kostenübersicht mit dem tatsächlichen Stand per 31.12.2007 des Anlagevermögens – MLH – zu erarbeiten bzw. erarbeiten zu lassen.

Villa Vierseithof

Angegeben als aktiviertes Anlagegut mit Anschaffungskosten i.H.v. 3.386.955,04 €. Angegebenes Bestandskonto ist die 0961010000 Anlage im Bau Hochbau.

Inbetriebnahmedatum war aber bereits der 01.12.2007. Somit handelt es sich zum Bilanzstichtag nicht mehr um eine AIB. Die Abschreibungen werden ebenfalls seit dem 12/07 vorgenommen.

Der Betrag von 3.386.955,04 € ist als aktiviertes Anlagegut in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Kindergarten Barleben

Für den Kindergarten Barleben Anlage-Nr. 7812/3 wurde als Inbetriebnahmedatum der 01.01.07 angegeben. Somit ist hier von einem aktivierten Anlagegut i.H.v. 217.095,22 € auszugehen. Abschreibungen wurden ebenfalls bereits vorgenommen. Im Anlagennachweis hingegen wird das Anlagegut unter dem Bestandskonto 0961010000 – AIB – geführt.

Auch dieser Betrag der AHK i.H.v. 217.095,22 € ist umgehend aufzunehmen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass im Prüfungszeitraum nur für 3 Objekte dokumentierte Gebäudebewertungen vorgelegt wurden und diese drei fehlerhaft waren. Für alle übrigen Objekte konnte keine geforderte Nachweisführung über die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Anschaffungswerte vorgelegt werden. Drei Objekte vom Gesamtbestand bilden keinen repräsentativen Durchschnitt.

Auf Grund der getroffenen Feststellungen kann nicht Richtigkeit der AHK in der Anlagenbuchhaltung nicht bestätigt werden.

**1.2.3 Grundstücke und Bauten des Infrastruktur-
Vermögens und sonstiger Sonderflächen EUR 38.229.169,14**

Die Gemeinde Barleben weist unter der Bilanzposition 1.2.3 sein Infrastrukturvermögen aus. In der Eröffnungsbilanz betrug der Wert 38.229.169,14 € und teilt sich wie folgt auf:

Zusammensetzung:

Grund und Boden	856.274,42 €
Bauliche Anlagen	37.372.894,72 €

Hierbei handelt es sich um den Grund und Boden sowie die Straßenaufbauten der gemeindeeigenen Straßen einschl. der Wege und Plätze. Bei den Kreisstraßen wurden nur die Nebenanlagen in die Bewertung mit einbezogen.

Eine schriftliche Dokumentation/Bewertungsbericht der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge für jedes einzelne Anlagegut/Straße wurde nicht gefertigt. Auf Rückfrage der Prüferin, wie sich die Werte in der Anlagenbuchhaltung zusammensetzen, konnte für keinen Straßenaufbau eine klärende Auskunft erteilt werden.

In Vorbereitung einer stichprobenweisen Prüfung wurde der Verwaltung eine Auswahl von Straßen aller Ortschaften übergeben, für die die wertmäßigen Angaben der in Anlagenbuchhaltung enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungskosten nachzuweisen waren. Somit war es erforderlich mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand die nachträgliche Nachweisführung zu erstellen.

In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung darauf hingewiesen, dass gemäß MBl. LSA Nr. 22/2006 vom 02.06.2006 – Bewertungsrichtlinien – das zwingende Erfordernis gegeben ist, die Straßenbestandteile aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu inventarisieren, also auch zu bewerten. Dies wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass der entstehende Aufwand viel zu hoch wäre. Von Seiten der Rechnungsprüfung konnte der Begründung keinesfalls gefolgt werden, da ohnehin eine Überarbeitung der Unterlagen je zu prüfender Straße erfolgen musste.

Ein weiteres Problem stellten die Festlegungen zu den Nutzungsdauern dar.

Eine vorgelegte AfA-Tabelle mit Stand vom November 2004 soll als Grundlage für die Festlegung der Nutzungsdauern gedient haben. Dies war im Rahmen der Prüfung nicht durchgängig festzustellen. Beispielsweise wurden die Straßen des Gemeindegebietes mit 45 und 50 Jahren Nutzungsdauer bewertet. In der vorgelegten AfA-Tabelle hingegen wurden Unterschiede hinsichtlich der Qualität und Beschaffenheit der Straßen gemacht. Für Straßen, Wege, Plätze aus Beton wurden 50 Jahre zugrunde gelegt. Für Straßen aus Verbundsteinpflaster, von denen es eine erhebliche Anzahl in den geschaffenen Wohngebieten gibt, waren nur 13 Jahre vorgesehen. Bewertet hingegen wurden diese Straßen in keinem Fall mit 13 Jahren, sondern überwiegend mit 45 Jahren, in einigen Fällen sogar mit 50 Jahren, was für Verbundsteinpflaster als überhöht und unrealistisch anzusehen ist.

Die AfA-Vorgaben des LSA geben für Straßen, Wege, Plätze eine Nutzungs-Spanne von 15 bis 40 Jahre vor. Innerhalb dieser Spanne hat die Gemeinde die Möglichkeit in eigener Unterteilung nach Bauart, Güte und Qualität der Gemeindestraßen entsprechende Nutzungsdauern festzulegen.

Ausgehend von der Tatsache, dass die AfA-Tabelle den Stand 2004 zeigte, wäre die Gemeinde in der Pflicht gewesen mit dem Erscheinen der Bewertungsrichtlinien

06/2006 diese Landesvorschriften aufzunehmen und danach zu verfahren. Bis zum heutigen Zeitpunkt erfolgt diesbezüglich keine Umsetzung in der Gemeinde.

Ausgehend vom vorgefundenen Stand der Anlagenbuchhaltung erfolgte bis zum heutigen Zeitpunkt keine gesonderte Bewertung nach Straßenbestandteilen, wie in der Bewertungsrichtlinie des LSA gefordert.

Die Gemeinde hat sich entschieden keine gesonderte Unterteilung vorzunehmen, sondern die Straße einschl. Geh- und Radweg, Beleuchtung, Kanalisation und Straßenbegleitgrün als Gesamtheit zu bewerten, was in der vorliegenden Form nicht zulässig ist.

Bei der hier praktizierten einheitlichen Abschreibungshöhe von 45 und 50 Jahren für die gesamte Straßenanlage würde es bedeuten, dass nicht nur die direkten Straßenaufbauten über diesen Zeitraum abgeschrieben werden, sondern auch beispielsweise die Beleuchtungsanlage, die nur mit einem Zeitraum vom 15 bis 25 Jahren vorzusehen ist.

Als Begründung der Nutzungsdauerregelung wurde auf wiederholte Nachfrage von dem Team „Doppik“ mit Datum vom 22.10.09 ein Schreiben übergeben aus dem hervorgeht, dass für alle neu angelegten und tiefgründig ausgebauten Straßen eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt wird. Begründet wurde diese Festlegung mit einem „KSK-Konzept“ und der „ersten Erarbeitung einer Bewertungsrichtlinie für Pilotkommunen“. Fest steht aber, dass mit dem Erscheinen der Bewertungsrichtlinie LSA 06/2006 danach zu verfahren gewesen wäre.

Des Weiteren ging aus dem Schreiben hervor, dass Straßen „die schon einige Jahre“ fertig gestellt waren, mit nur noch 40 Jahren ND bewertet wurden. Wie der Begriff „einige Jahre“ definiert wird, ging aus den Unterlagen nicht hervor.

Abgesehen von diesen beiden Werten wurden auch 45 Jahre zugrunde gelegt. Auch hierfür fehlte eine Begründung für den angesetzten Wert.

Für die Bewertung der Straßengrundstücke wurde wie folgt verfahren:

Gemäß der Bewertungsrichtlinie des LSA MBl. Nr. 22 von 2006 können für die Verkehrsflächen (Straßengrundstücke) 10 v.H. des BRW der umliegenden Grundstücke, hilfsweise auch ein pauschaler Wert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich zur Bewertung herangezogen werden.

Ausgehend von der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung wurden die Straßen größtenteils mit 1,00 €/m², in einigen Fällen auch mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.

Zur Prüfung herangezogen wurden die Angaben der Anlagenbuchhaltung CIP einschl. Bilddokumentation, Angaben in Archikart und teilweise veraltete Straßenübersichten. Im Verlauf der Prüfung wurde, zur Feststellung der Vollständigkeit der Angaben der Anlagenbuchhaltung, vom Fachamt ein derzeit in Überarbeitung befindliches Straßenbestandsverzeichnis übergeben.

Beim Abfordern der zur Prüfung notwendigen Unterlagen für beispielsweise einen speziellen Straßenaufbau erfolgte erst eine sehr zeitaufwendige Abstimmung der Doppik mit dem Bauamt, um eine Übereinstimmung zwischen dem gebuchten Anschaffungswert in der Anlagenbuchhaltung und den vom Bauamt erstellten Rechnungsaufstellung zu erzielen.

Im Bedarfsfall wurden durch die Rechnungsprüfung die Belegordner direkt vom Bauamt angefordert, um abgleichen zu können, ob alle in der aktivierten Summe enthaltenen Rechnungsbeträge tatsächlich zum geprüften Leistungsumfang gehören, was nachweislich nicht immer der Fall war.

Zu teilweise erheblichen Prüfungsverzögerungen kam es aufgrund der Tatsache, da nach Aussage des Teams „Doppik“ alle bereits in die Anlagebuchhaltung aufgenommenen Anschaffungskosten erst noch mit dem Bauamt abgestimmt werden müssen. Hier stellt sich die Frage, wieso dies nicht bereits bei der Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt hätte auch bereits zu jeder Maßnahme/Anlagegut eine Dokumentation zum Bewertungsverfahren erstellt werden müssen.

Hinsichtlich der Bewertung der Straßenaufbauten ergab die stichprobenartige Prüfung folgende Feststellungen:

Bereits nach dem Vorliegen der Prüfungsergebnisse für 10 geprüfte Straßenaufbauten wurde ersichtlich, dass nicht eine Angabe in der Anlagenbuchhaltung mit den tatsächlichen, durch das Bauamt neu ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten übereinstimmte. Die Fehlerquote lag bei 100 %. Aufgrund des Prüfungsergebnisses sah sich die Prüferin veranlasst, die Stichprobenkontrolle zu erweitern.

Im Rahmen der erweiterten Prüfung der Straßenaufbauten wurden für die OS Barleben 17 Anlagegüter, die OS Ebendorf 13 Anlagegüter und die OS Meitzendorf 15 Anlagegüter geprüft. Auch hier gab es in keinem Fall eine Übereinstimmung mit den AHK der Anlagenbuchhaltung und der tatsächlich nachträglich erarbeiteten Nachweisführung. Somit ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch die übrigen Straßenbewertungen fehlerhaft sind und die Angaben der Anlagebuchhaltung nicht mit dem tatsächlichen AHK übereinstimmen.

Neben den fehlerhaften Eintragungen der AHK in der Anlagenbuchhaltung wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Falsch zugeordnete Straßenabschnitte bezogen auf die Rechnungslegungen für Bau- und Planungsrechnungen. (z.B. Dahlenwarsleber Str.)
- Anlagegüter, die noch als Anlage im Bau (AIB) deklariert waren und noch aktiviert werden mussten. (z.B. Nordstraße)
- Es mussten größtenteils Nachaktivierungen vorgenommen werden, da die „Bewegungen“ in der Anlagebuchhaltung nicht bis zum Bilanzstichtag 31.12.2007 aufgenommen waren. Es musste im Rahmen der Prüfung wiederholt auf den korrekten Bilanzstichtag hingewiesen werden.
- Des Weiteren gab es eine Reihe von Straßenbaumaßnahmen, bei denen mehrere Straßen gemeinsam ausgeschrieben, beauftragt und abgerechnet wurden. Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, erfolgte hier eine Splittung der Rechnungen. Die entstandenen Kosten wurden prozentual zur m²-Größe der Gesamtfläche umgerechnet.

Bei Einzelstichproben ergaben sich darüber hinaus folgende Feststellungen. Aus diesen Feststellungen ist die Fehlerhaftigkeit der in der Anlagebuchhaltung enthaltenen Angaben ersichtlich:

Anlage Nr. 7264 – Breiteweg 1. BA

Vorgelegt wurden lediglich vom BA eine Kostenaufstellung getrennt nach Haushaltsjahren und die vorgelegten Rechnungen. Die Bilanzsumme ergibt sich aus den Hj. 2003 – 2007. Für die Rechnungen ab 01.01.2008 hat eine Nachaktivierung zu erfolgen. Da es sich um einen Neubau handelt, wurde für die Gesamtmaßnahme einschl. der Nebenanlagen eine Nutzungsdauer von 50 Jahren zugrunde gelegt. Dies

entspricht nicht der BewertRL, da die Straßenbestandteile aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu inventarisieren sind.

Für die im Breiteweg errichteten Wasserspiele kann keinesfalls eine ND von 50 Jahren angenommen werden. Gleiches gilt für die Straßenbeleuchtung, deren ND max. mit einem Wert zwischen 15 und 25 Jahren anzugeben ist. Ein weiteres Beispiel sind die dort befindlichen Fahrradständer, die mit einer max. ND von 10 bis 15 Jahren zu berechnen sind.

Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass in den Anschaffungskosten Rechnungen des Büros Proplan enthalten sind, die nicht dem Breiteweg, sondern der Dahlenwarsleber Straße, zuzuordnen sind. Die entsprechenden Planungsleistungen sind aus den vorliegenden Rechnungen heraus zu rechnen und der Dahlenwarsleber Straße zuzuordnen.

Im Ergebnis der Prüfung wurden nach mehrfachen Abstimmungen, neue Herstellungskosten i.H.v. 6.689.542,41 € ermittelt. Dieser Betrag war noch zu korrigieren um den Anteil Proplan und die Baubegleitung Studte für die DW Straße.

Im Rahmen der Überarbeitung durch das Bauamt ergaben sich folgende Summen:

Baubegleitung C.S.	18.771,22 €
Proplan Planung	56.286,05 €

Des Weiteren war aus der Rechnung Proplan vom 09.02.04 i.H.v. ursprünglich 48.860,06 € ein Betrag von 27.335,58 € heraus zurechnen, da dieser Betrag nicht zum geprüften Bauabschnitt gehörte.

Der Betrag setzt sich aus 8.380,02 € für Breiteweg 1. TA Nordabschnitt und 18.955,56 € für Breiteweg 3. TA Südabschnitt zusammen. Hier ist nachzuweisen, wo diese Beträge in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden.

Abschließend ergibt sich für den Breiteweg 1. BA eine Aktivierungssumme von 6.587.149,53 € per 01.01.2008.

Anlage Nr. 2567 – Dahlenwarsleber Straße

1. BA Dahlenwarsleber Straße

Ursprünglich war in der Anlagebuchhaltung ein Anschaffungswert von 523.985,00 € aktiviert. Nach Abgleich mit den Rechnungen und der KGE-Abrechnung ergab sich ein neuer Anschaffungswert von 467.220,68 € der bereits in der Anlagebuchhaltung korrigiert eingegeben wurde.

Rechnungen nicht Gegenstand der Bilanzsumme sind. Hierbei handelt es sich um die AO Nr. 9697 vom 06.11.02 i.H.v. 5.658,16 €, die AO Nr. 1112 vom 04.02.04 i.H.v. 304,50 € und die AO Nr. 4149 vom 04.05.04 i.H.v. 65,00 €. Eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen. Die Bilanzsumme beträgt somit 1.050.180,73 €. Des Weiteren befand sich in den vorgelegten Unterlagen eine Rechnung i.H.v. 5.180,24 € des Büros Heimer + Herbststreit, die nicht der Maßnahme zuzuordnen war. Die Rechnung ist aus dem entsprechenden Ordner zu entnehmen und neu zuzuordnen.

Anlage Nr. 2621 - Hansenstraße

Zur Prüfung übergeben wurden die entsprechenden Rechnungsordner mit Übersicht sowie von dem Team „Doppik“ der Stand der erfassten Rechnungen und ein Ausdruck der Nachaktivierungen 2005 bis 2006. Vorrangig zu klären ist der Punkt des Abnahmedatums, angegeben vom BA mit dem 11.12.03.

Des Weiteren waren etliche Differenzen zwischen der Exel-Tabelle des „Doppik-Teams“ und den tatsächlich vorliegenden Rechnungen festzustellen, die umgehend zu klären sind. Hierbei handelt es sich um 22 Rechnungsbelege, bei denen davon auszugehen ist, dass sie nicht in die Aktivierung eingeflossen sind.

Ebenfalls war zu klären, inwieweit Doppelerfassungen im Rahmen der Nachaktivierung vorgenommen wurden. Dies betraf die Beträge 285,64 €, 222,72 € und 2.000,00 €. Des Weiteren enthielt die Nachaktivierung einen Betrag von 9.785,19 € mit dem Vermerk – Nachbuchung der Differenz zw. Liste und BV - . Die entsprechenden Unterlagen waren vorzulegen. Der Anschaffungswert in der Anlagebuchhaltung betrug 621.504,15 €. Ausgehend von den vorgelegten Rechnungen war von einem Betrag von 601.768,85 € auszugehen. Erst nach Klärung des Vorgenannten konnte die tatsächlich festgestellte Summe der Nachaktivierungen hinzugerechnet werden.

Abschließend ergibt die Prüfung AHK einen Betrag von 608.265,52 €.

Die Straße Friedensplatz/Vorwerkstraße Anl.-Nr. 8025/1 wurde am 01.07.2006 in Betrieb genommen. Nutzungsdauer 50 Jahre mit einem Abschreibungszeitraum von 07/06 – 06/56. Gebucht ist das Anlagegut jedoch noch als Anlage im Bau.

Eine entsprechende Korrektur ist umgehend vorzunehmen.

Mit Datum vom 25.02.2010 wurde der Gemeinde ein Entwurfsbericht bezeichnet als „Bewertung Straßen 1,00 € als Festwertgut bzw. aktiviertes Anlagegut“ übergeben.

Hingewiesen wurde in den Rechtsgrundlagen auf die BewertRL, wonach Straßen einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Nur Straßen ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1 € für die gesamte Straße anzusetzen.

Zu prüfen war, ob die BewertRL hinsichtlich ihrer inhaltlichen Festlegungen korrekt angewendet und umgesetzt wurde.

Hierzu erfolgte eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Straße, die mit 1,00 € bewertet wurden. Aufgrund der bei den Stichproben getroffenen Feststellungen und teilweise nicht nachvollziehbaren Bewertung wurden alle 1,00 € Straßen einer Prüfung unterzogen, unabhängig davon, ob es sich um ein Festwertgut handelt oder die Straße aufgrund ihrer Beschaffenheit auf 1,00 € - aktiviertes Anlagegut - abgewertet wurde.

Als Hauptschwerpunkt wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass mehrfach Straßen mit einer Nutzungsdauer angegeben wurden, jedoch die Bewertung mit einem Euro erfolgte.

In anderen Fällen ergab die Prüfung, dass, ausgehend von der Fotodokumentation in der Anlagebuchhaltung, den übergebenen Straßenverzeichnissen und teilweisen Vor-Ort-Besichtigungen, es sich um neu gebaute Straßen handelte, die ebenfalls ohne Angabe von Gründen mit einem Euro bewertet wurden und für die keine Restnutzungsdauer angegeben war und somit auch keine Abschreibungen vorgenommen wurden.

Nachstehend zusammenfassend die Prüfungsfeststellungen:

Aufgrund der fehlenden Dokumentation je Anlagegut hinsichtlich der Bewertungsunterlagen wurde die Gemeinde aufgefordert, für jeden im Entwurfsbericht aufgeführten Sachverhalt eine Klärung herbeizuführen.

Es war lückenlos und schlüssig schriftlich zu erläutern, wie die Bewertungsentscheidungen zustande kamen bzw. ob und wo im Bedarfsfall Veränderungen in der Anlagenbuchhaltung vorgenommen werden sollten. Falls Korrekturen notwendig sind, waren auch diese nachweislich zu begründen. Auf die Pflicht entsprechende Anlagen und Nachweise beizufügen wurde hingewiesen. Des Weiteren wurde jeweils je Anlagegut ein Sachbericht gefordert aus dem hervorgeht, aufgrund welcher Tatsachen es zur wertmäßigen Änderung des Anlagegutes gekommen ist.

Übergeben wurde der Bericht zum Zwecke der Klärung und eventuellen Korrektur von falschen Angaben in der Anlagenbuchhaltung. Eine Reaktion, schriftlich oder mündlich, von Seiten der Verwaltung auf diesen Berichtsentwurf kam bis zum 12.07.2010 nicht.

Eine durchgeführte Nachprüfung am 12.07.2010 ergab Folgendes:

Im Entwurfsbericht wurde vielfach beanstandet, dass keine ND in der Anlagenbuchhaltung festgelegt war. Hier galt es im Rahmen der Nachprüfung festzustellen, dass alle offenen ND mit 50 Jahren ergänzt wurden. Gleichlautend auch die Eingabe der entsprechenden Abschreibungszeiträume. Wobei Abschreibungen über 50 Jahren größtenteils nicht vorgenommen werden konnten, da die Objekte mit 1,00 € bewertet wurden.

OS Barleben

Bei 10 Straßen, die mit 1,00 € bewertet wurden, war festzustellen, dass nur 2 Straßen korrekt nachvollziehbar bewertet wurden. Für die übrigen wurde Klärungsbedarf im Entwurfsbericht angegeben.

Anlage Nr. 7626 – Am Blumenfeld

Anschaffungsdatum 01.01.2005 mit dem Vermerk „nicht in Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen“.

Anlage Nr. 2554 - Helldamm

Für diese Straße liegen zwei Bewertungen für aktiviertes Anlagegut vor. Bei der ersten Bewertung handelt es sich nur um einen Anteil am Helldamm von 900 m² der mit 42.412,00 € bewertet wurde. Wieso die Nutzungsdauer der Straße nur mit 35 Jahren und nicht wie bei den übrigen Straßen mit 45 bzw. 50 Jahren angegeben wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Die AfA wurden korrekt berechnet.

Bei der zweiten Bewertung handelt es sich um 1.350 m², um den Anteil eines unbefestigten Weges, der selbst vermessen wurde. Der 1,00 € soll nur den Bodenwert darstellen.

Anlage Nr. 2589 - Hohlegrubenweg

Das Inbetriebnahmedatum ist der 01.01.2000. Die Nutzungsdauer wird mit 15 Jahren angegeben, obwohl mit 1,00 € bewertet wurde. Ebenfalls wurde unter AfA die 15-jährige RND für einen Zeitraum vom 1/2000 bis 12/2014 ausgewiesen. Den Anmerkungen der Anlagebuchhaltung ist der Vermerk zu entnehmen - RND 2003, 15 Jahre 213.408,00 € -. Was hiermit gemeint ist, ist unklar, da der Straßenbelag als marode bezeichnet wird und deshalb die Abwertung auf 1,00 € vorgenommen wurde. Des Weiteren wird angegeben, dass es sich größtenteils um einen ungewidmeten Weg und Ackerfläche handelt. Ausgehend von der Fotodokumentation wird ein überwachsener Feldweg, eine gepflasterte Straße und ein Großplattenweg älteren Datums dargestellt.

Hier ist zu erläutern, wieso dieses Objekt beim Straßenaufbau und nicht bei der Grundstücksbewertung in die Anlagebuchhaltung aufgenommen wurde.

Anlage Nr. 7603 - Holtenhof

Als Anschaffungsdatum ist der 01.01.05 mit einer ND von 50 Jahren und Abschreibungen von 01/05 – 12/54 angegeben. Lt. Anmerkungen der Anlagebuchhaltung ist das Objekt nicht vermessen, sondern nur auf 300 m² geschätzt und kein Eigentum der Gemeinde. Hier ist schriftlich darzulegen, wieso sich die Straße in der Anlagenbuchhaltung bewertet mit 1,00 € befindet, obwohl sie sich nicht im Eigentum der Gemeinde befindet.

Anlage Nr. 8659 - Lupinenweg

Inbetriebnahmedatum ist der 01.01.07. Auch hier wurde, trotz des angegebenen Wertes von einem Euro, eine Nutzungsdauer von 41 Jahren angegeben (01/07 – 12/2047). Beim Lupinenweg handelt es sich nicht um ein Festwertgut, sondern um ein aktiviertes Anlagegut, welches mit einem Anschaffungswert von einem Euro bewertet wurde. Dies ist insofern nicht nachzuvollziehen, da der Straßenzustand mit 1 – Neubau – angegeben wurde, gleich lautend auch die Fotodokumentation. Lt. Straßenverzeichnis erfolgte der letzte Ausbau 2006.

Hier ist zu erläutern, warum nicht die AHK zugrunde gelegt wurden.

Anlage Nr. 7604 - Wiesengrund

Angegeben wurde das Inbetriebnahmedatum 01.01.05. Lt. Anlagebuchhaltung handelt es sich bei dem Grundstück aber nicht um Gemeindeeigentum.

Es ist schriftlich zu begründen, wieso das Objekt dann in der Anlagenbuchhaltung enthalten ist.

Anlage Nr. 7597 – Zur Residenz

Auch hier war Anschaffungsdatum der 01.01.05, die Nutzungsdauer war mit 50 Jahren angegeben. Da es sich lt. Archikart um kein gemeindeeigenes Grundstück handelt, ist auch hier zu klären, wieso dieses in der Anlagenbuchhaltung als Festwertgut enthalten ist.

OS Ebendorf

Von den 7 Straßen, die mit einem Euro bewertet wurden, konnte für drei Straßen eine korrekte Bewertung bescheinigt werden. Die übrigen waren zu erläutern und zu überprüfen.

Anlage Nr. 7768 – Am Gärtnerbruch

Baujahr war 2002, als Nutzungsdauer wurde 50 Jahre angegeben. Wieso die Straße mit 1,00 € bewertet wurde, obwohl der Zustand mit 1 – Neubau – angesetzt war und aus der Bilddokumentation ebenfalls hervorgeht, dass es sich um eine neu gebaute sog. Mischfläche handelt, ist nicht nachzuvollziehen und somit zu begründen.

Anlage Nr. 3649 – Am Thieplatz

Für den Thieplatz ist eine Größe von 2.851 m² angegeben, bewertet mit 1,00 €. Die Summe setzt sich aus 5 Flurstücken wie folgt zusammen:

Flur 1	813	203 m ²	Grünfläche
	882	155 m ²	Straße
	883	1.275 m ²	Straße
	892	7 m ²	Straße
	893	1.211 m ²	Fläche mit besonderer funktionaler Bedeutung

Das Flurstück 813 ist mit einem aktivierten Betrag von 609,00 € bereits unter Grundstücken der Anlagebuchhaltung erfasst.

Des Weiteren ist das Flurstück 893 herauszunehmen und gesondert unter den Grundstücke zu bewerten. Es handelt sich keinesfalls um eine Straßenfläche.

Für die Straßenflächen ist festzustellen, dass für das Anlagegut 3649 ein Inbetriebnahmedatum 01.01.1990 angegeben wurde. Ausgehend von der Fotodokumentation und einer Vor-Ort-Besichtigung ist festzustellen, dass es sich bei den Flurstücken 882 und 892 um eine Straßenzufahrt neueren Datums handelt. Auf dem Flurstück 883 befindet sich eine neue Parkfläche vor dem DGH.

Diese Problematiken sind zu erläutern und entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Anlage Nr. 3655 – F.-Ebert-Str.

Hier ist zu klären und nachzuweisen, inwieweit die in den Anmerkungen der Anlagebuchhaltung angegebenen 3 Flurstücke der evangelischen Kirche sich bereits zum Bilanzstichtag im Besitz der Gemeinde befanden bzw. ob und wann der beabsichtigte Ankauf erfolgt.

Anlage Nr. 7779 - Wolfskuhle

Angegebenes Inbetriebnahmedatum ist der 08.09.02, die Nutzungsdauer ist mit 50 Jahren vermerkt. Der Straßenzustand wurde mit 1 – Neubau - bewertet. Auch aus der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass sich um einen Straßenneubau (Mischfläche) handelt. Trotzdem war die Bewertung 1,00 €.

Es ist zu erläutern, wieso nicht die AHK bei der Bewertung zugrunde gelegt wurden.

OS Meitzendorf

Von den neun 1,00 € Straßen konnte nur die Bewertung für eine Straße nachvollzogen werden. Die übrigen Sachverhalte sind zu klären.

Anlage Nr. 6379 – An den Wiesen

Lt. Anlagebuchhaltung war Inbetriebnahmedatum der 01.01.1999, eine Nutzungsdauer war mit 50 Jahren angegeben. In den Anmerkungen zum Anlagegut war jedoch eine Restnutzungsdauer von 45 Jahren vermerkt. Abschreibungen erfolgten für 50 J. = 01/99 – 12/48. Lt. Straßenverzeichnis war der Straßenzustand der Ringstraße mit 2 – ohne Schäden – bewertet. Es handelt sich hierbei um eine Asphaltstraße, wie auch aus der Fotodokumentation hervor geht. Bei noch laufender Nutzungsdauer kann keine Bewertung mit 1,00 € erfolgen.

Wieso erfolgte keine Bewertung nach den AHK?

Anlage Nr. 6385 - Goldfasanenweg

Feststellungen wie vorgeannt.

Anlage Nr. 6389 – Kanalstraße/Jersl. Straße

Lt. Straßenverzeichnis erfolgte ein Teilausbau 1995 sowie ein Ausbau 2002, gleich lautend auch das Inbetriebnahmedatum 01.01.02. Die ND wurde mit 50 Jahren angegeben. Abschreibungszeitraum ist vom 01/02 – 12/51. Wieso erfolgt bei einer noch so langen RND die Bewertung mit 1,00 €. Die Straße selbst wurde mit einem Straßenzustand von 2, also ohne Schäden bewertet. Der Sachverhalt ist zu klären und zu erläutern.

Anlage Nr. 6386 – Hintern Hecken

Anlage Nr. 6394 - Mausesteig

Anlage Nr. 6395 - Mittelweg

Bei diesen Straßen handelt es sich um Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet, mit einem Inbetriebnahmedatum 01.01.97. Lt. Anmerkungen in der Anlagebuchhaltung stehen die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschaffungswert Kleiner Mausesteig. Bei einer ND von 50 Jahren und einem angegebenen Abschreibungszeitraum bis 12/2046 stellt sich die Frage, wieso die Straßen nur einen Wert von 1,00 € haben sollten.

Diese Problematik ist zu erläutern und es ist zu begründen, wieso nicht die AHK zugrunde gelegt wurden. Die Straßen selbst wurden mit einem Zustand 2 – ohne Mängel – bewertet.

Anlage Nr. 6392 – Zum Dorfkrug

Auch hier ist nicht nachvollziehbar, wieso nur eine Bewertung mit 1,00 € vorgenommen wurde. Inbetriebnahmedatum war der 01.01.04, lt. Straßenverzeichnis erfolgte der letzte Ausbau 2001 und der Straßenzustand wurde mit 2 bewertet. Aus der Fotodokumentation ist ersichtlich, dass es sich um eine neue Straße – Mischfläche – handelt.

Abschließend ist festzustellen, dass aufgrund der im Rahmen der Prüfung getroffenen Beanstandungen und Feststellung fehlerhaften Angaben in der Anlagenbuchhaltung die Richtigkeit der übrigen Anschaffungs- und Herstellungskosten der nicht geprüften Straßenaufbauten in hohem Maße zu bezweifeln ist.

Derzeit gibt es in der Verwaltung/Bauamt Überlegungen, in welcher Form eine Überarbeitung der Straßenaufbauten hinsichtlich der Vorgaben der BewertRL - Einzelinventarisierung - mit einem vertretbaren Aufwand erfolgen kann.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden **EUR 0,00**

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **EUR 50.383,00**

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

066 Denkmal Schmiedeplatz	50.381,00 €
065 Baudenkmäler (Erinnerungswerte)	2,00 €
061 Schulstube (2 Vermögensgegenstände, Erinnerungswert)	2,00 €

Die für die Schulstube erfassten Vermögensgegenstände sind inzwischen abgeschrieben. Die Anlagenbuchhaltung weist unter der Anlagegruppe 061 jeweils einen Erinnerungswert von 1,00 € aus. Diese Erinnerungswerte sind jedoch nicht im Anlagennachweis enthalten.

Hier wurde offensichtlich ein falsches Bestandskonto in der Anlagenbuchführung eingegeben.

1.2.6 Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen EUR 1.146.516,00

Zusammensetzung

Fahrzeuge	19.380,00 €
Fahrzeuge Feuerwehr	241.158,00 €
<u>Fahrzeuge Wirtschaftshof</u>	<u>40.711,00 €</u>
071 Fahrzeuge	301.249,00 €
Technische Anlagen (über 1.000 €)	390.110,00 €
Technische Anlagen (über 150 € bis 1.000 €)	1.137,00 €
<u>Technische Anlagen IT Bereich</u>	<u>454.020,00 €</u>
073 Technische Anlagen	845.267,00 €

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr wurden nicht ordnungsgemäß ermittelt. Die Kosten für die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge wurden nicht den Anschaffungskosten für das Fahrzeug zugeordnet.

Anschaffungskosten sind nach Pkt. 4.1 d) BewertRL die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Ein Vermögensgegenstand ist betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Somit gehört auch die Ausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge zu dem Vermögensgegenstand Fahrzeug. Eine Zuordnung der Ausrüstung zu den Betriebs- und Geschäftsausstattungen ist falsch.

Wie aus der Eröffnungsbilanz hervorgeht, wurde ein Bestandskonto 0731010000 Technische Anlagen (über 150 € bis 1.000 € netto) eingerichtet, welches einen Wert von 1.137,00 € ausweist.

Die Zuordnung zu diesem Bestandsunterkonto kann nicht nachvollzogen werden. Zum einen bestand diese Regelung in Bezug auf den Sammelposten für Geringwertige Wirtschaftsgüter von 150 € bis 1.000 € netto zu diesem Zeitpunkt noch

nicht. Zum anderen erfolgte diese Zuordnung nicht grundsätzlich für alle Technischen Anlagen, die innerhalb dieser Preisspanne lagen.

Auch erfolgte keine ordnungsgemäße Abgrenzung der Technischen Anlagen zu den Betriebsvorrichtungen.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

EUR 3.393.408,72

Zusammensetzung:

Betriebsvorrichtungen	350.698,06 €
BGA Hauptamt	360.967,00 €
BGA Feuerwehr	139.280,00 €
BGA Schulen	985.643,13 €
BGA Kitas/ Hort	277.741,00 €
BGA Mittellandhalle	912.294,52 €
BGA Wirtschaftshof	147.730,00 €
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	219.055,01 €

Die Betriebsvorrichtungen wurden nicht generell ordnungsgemäß zugeordnet. Einige Betriebsvorrichtungen wurden als Technische Anlagen; andere wiederum als Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesen.

Das Fibu-Bestandskonto 0821 000000 – BGA – weist einen Vermögenswert zum 01.01.2008 i.H.v. 65.843,01 € aus. In dieser Summe enthalten ist der Sportplatz Meitzendorf mit einem Restbuchwert zum 01.01.2008 von 61.879,00 € aus.

Die Zuordnung ist fehlerhaft. Es handelt sich hierbei nicht um Betriebs- und Geschäftsausstattung sondern um eine Betriebsvorrichtung.

In vielen Fällen wurden die Bewertungsvereinfachungen fehlerhaft angewendet (z.B. Gruppenbewertung), so dass eine Vielzahl von Vermögensgegenstände, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch einen Restbuchwert ausweisen, eigentlich als geringwertiges Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung vollständig abzuschreiben waren.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **EUR 13.195.044,01**

Zusammensetzung:

Anlagen im Bau Hochbau	9.543.712,31 €
Anlagen im Bau – Tiefbau	2.633.333,03 €
Anlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen	1.017.998,67 €

Die derzeitige Summe des Bestandskontos 0961010000 Anlage im Bau – Hochbau – wird sich voraussichtlich um 5.018.790,47 € auf 4.524.921,84 € reduzieren.

Ursächlich hierfür sind die unter Pkt. 1.2.2 dieser Anlage getroffenen Feststellungen zu fünf Hochbaumaßnahmen.

1.3 Finanzanlagevermögen **EUR 3.649.017,23**

Das Finanzanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Rechte an Sondervermögen	51.129,19 €
Anteile an verbundenen Unternehmen (AK) (SK = eingezahltes Stammkapital)	56.242,11 € (SK 102.258,38 €)
Anteile an sonstigen Beteiligungen	160.740,71 €
Sonstige Ausleihungen	3.380.905,23 €

Beteiligungen/ Sondervermögen

Die Gemeinde Barleben ist an folgenden Unternehmen beteiligt:

	Stammkapital	Beteilig. Gemeinde B.	AK Gemeinde Barleben
Sondervermögen – Eigenbetrieb WV	51.129,19 €	51.129,19 € 100,00 %	
Anteil an verbundene Unternehmen			
Barleber Grundstücksentwicklungs- u. Verwertungsgesellschaft mbH	102.258,38 €	102.258,38 € 100,00 %	56.242,11 €
Anteil an sonstige Beteiligungen		160.740,71 €	
SALEG	9.525.674,52 €	25.564,59 € 0,27 %	
KOWISA		130.176,12 €	
ESA GmbH	25.000,00 €	2.500,00 € 10,00 %	
Beteiligungen an der Zoo GmbH	25.000,00 €	2.500,00 € 10,00 %	

Sondervermögen – Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft

Die Gemeinde Barleben führt einen Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft“ als Sonderrechnung mit Sondervermögen. Durch den Abschluss eines Betriebsführervertrages wurde die Betriebsführung mit Wirkung vom 01.04.2003 an die Firma Simchen übertragen.

Das Stammkapital wurde i.H.v. 51.129,19 € festgesetzt. Die Einlage von 51.129,19 € wurde vom Eigenbetrieb noch nicht eingefordert. Gegenüber dem Eigenbetrieb besteht somit für die Gemeinde Barleben eine Verbindlichkeit in v.g. Höhe für die ausstehende Einlage.

Barleber Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Ankauf von Grundstücken sowie deren Beplanung, Entwicklung und Verwertung. Die Firma wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 29.01.1991 mit Wirkung vom 17.09.1991 (Eintrag ins Handelsregister) gegründet. Das Stammkapital beträgt 200.000 DM (102.258,38 €). Es wurde von den beiden Gesellschaftern (Gemeinde und Kamphorst) in voller Höhe eingezahlt.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.07.00 hat Herr Kamphorst sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Neuer Geschäftsführer wurde Herr K. (Bediensteter der Gemeinde Barleben).

Der Geschäftsanteil von Herrn Kamphorst im Nennbetrag von 100.000 DM wurde an die Gemeinde Barleben abgetreten und verkauft. Der Kaufpreis betrug nach beurkundeten Vertrag über Verkauf und Abtretung eines Geschäftsanteils 10.000 DM. Wie aus den Buchungslisten der Gemeinde hervorgeht, wurde der Betrag von 10.000 DM im Haushaltsjahr 2000 tatsächlich in dieser Höhe gezahlt.

Somit betragen die Anschaffungskosten für die Gemeinde Barleben „nur“ 110.000 DM. Da nach Pkt. 5.11 der BewertRL die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen sind, war in der Eröffnungsbilanz nicht die Höhe des Stammkapitals (102.258,38 €) sondern die Höhe der Anschaffungskosten für das Stammkapital (56.242,11 €) zu aktivieren.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 10.08.2000 ist die Gemeinde Barleben alleinige Gesellschafterin der BGVG mbH. Der Sitz der Gesellschaft wurde nach Barleben verlegt. Der Wortlaut des geänderten Gesellschaftsvertrages wurde dem Amtsgericht MD – Handelsregister – überreicht (UR 992/2000).

KOWISA

Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien ist der vorsichtig geschätzte Verkehrswert anzusetzen, höchstens jedoch die Anschaffungskosten (BewertRL Pkt. 5.12).

Die Eröffnungsbilanz enthält einen Wert – Sonstige Anteilsrechte – KOWISA i.H.v. 130.176,12 €. Der Wert errechnete sich nach der (alten) Vorgabe des Statistischen Landesamtes: Anzahl der Aktien (1.087) multipliziert mit 119,76 €.

Sonstige Ausleihungen

EUR 3.380.905,23

Bei den Ausleihungen handelt es sich um (i.d.R.) langfristige "Forderungen", die durch die Hingabe von Kapital erworben wurden. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Üblich verzinste Ausleihungen sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen ist der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 v.H. anzusetzen. Von der Abzinsung ist abzusehen, wenn die Ausleiher mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden ist, da die Gegenleistung die Unter- bzw. Nichtverzinslichkeit kompensiert (z.B. Schaffung von Sozialwohnungen im sozialen Wohnungsbau, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Wirtschaftsförderung).

Die Eröffnungsbilanz enthält folgende Ausleihungen:

	gepr. EB	Entwurf EB	JR 07	Differenz
sonstige Ausleihungen	3.380.905,23 €	4.280.830,63 €	3.710.905,23 €	569.925,40 €
an Zw eckverbände (TPO) ohne Lzb	1.797.413,38 €	1.797.413,38 €	2.127.413,38 €	- 330.000,00 €
an Sondervermögen – Eigenbetrieb	237.199,97 €	1.137.125,37 €	237.199,97 €	899.925,40 €
an verb. Unternehmen (BGVG) – o. Lzb	711.291,88 €	711.291,88 €	711.291,88 €	
an sonst. Inländ. Bereich Ecole e.V.	625.000,00 €	625.000,00 €	625.000,00 €	
an sonst. Inländischen Bereich HSC	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	

Ausleihungen an den Zweckverband "Technologiapark Ostfalen"

Gegenüber dem TPO bestehen Forderungen aus rückzahlbaren Zuschüssen bzw. aus der Umlagevorauszahlung wie folgt:

	JR Stand 31.12.2007	vorl. EB 01.01.2008	gepr. EB 01.01.2008
Ausleihen an den Zweckverband			
Technologiapark Ostfalen	2.127.413,38 €	2.127.413,38 €	1.797.413,38 €
1.) Vereinb. vom 29.07.99	255.645,94 €	255.645,94 €	255.645,94 €
2.) Vereinb. vom 22.12.00	33.233,97 €	33.233,97 €	33.233,97 €
3.) Vereinb. vom 22.12.00	1.508.533,47 €	1.508.533,47 €	1.508.533,47 €
4.) Umlagevorauszahlung 03.12.04	330.000,00 €	330.000,00 €	aktive RAG/ bzw. Ford.

Eine Saldenbestätigung per 31.12.2007 wurde bereits zur Prüfung der Jahresrechnung 2007 vom TPO abgefordert. Zwar hat der TPO mit Schreiben vom 17.07.2008 die Zahlenangaben der Kämmerin bestätigt. Diesem Schreiben ist jedoch nicht zu entnehmen, ob darüber hinaus noch weitere Zahlungsverpflichtungen an die Gemeinde bestehen.

Bei den Ausleihungen gegenüber dem TPO handelt es sich um unverzinsliche Ausleihungen. Somit wäre vom Grundsatz her (gemäß Pkt. 5.14 BewertRL) der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 v.H. anzusetzen.

In der vorliegenden Eröffnungsbilanz wurden jedoch die Rückzahlungsbeträge aktiviert. Ob diese Ausleihungen mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden ist und somit die Ausleiherung mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen sind, kann anhand der Unterlagen nicht festgestellt werden.

Die Rechnungsprüfung fordert eine entsprechende Begründung, die eine Gegenleistungsverpflichtung gemäß BewertRL belegt. Ist dies nicht möglich, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend zu korrigieren.

Sonstige Ausleihungen an Sondervermögen Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft

Hierbei handelt es sich um ein Darlehen welches im Jahr 2000 zur Finanzierung der Modernisierung des Wohngebäudes Meitzendorfer Straße 38/39 i.H.v. 269.600 € aufgenommen wurde. Die Zins- und Tilgungsleistungen hat der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Gemeinde Barleben zu erstatten.

Zum 31.12.2007 bestanden Forderungen aus diesem Darlehen i.H.v. 237.199,97 €.

Barleber Grundstücksentwicklungs- und verwertungsgesellschaft mbH (BGV)

Der Barleber Grundstücksentwicklungs - und - verwertungsgesellschaft mbH (BGV) wurde im Haushaltsjahr 2000 ein Darlehen i.H.v. 511.291,88 € (1 Mio DM) und im Jahr 2007 ein Darlehen i.H.v. 200.000 € gewährt.

Zum Zwecke der Darlehensgewährung wurde zwischen der Gemeinde Barleben als Darlehensgeber und der BGV als Darlehensnehmer (DN) Darlehensvereinbarungen zu nachfolgenden Konditionen geschlossen:

Darlehenshöhe:	511.291,88 € (1 Mio DM)
Verzinsung	zinsfrei vom 01.12.2000 bis zum 30.11.2004 / Verlängerung bis 30.11.2010
Tilgung:	nur insoweit, wie es die wirtschaftliche Lage des DN ermöglicht (z.B. aus Verkaufserlösen)
Darlehenshöhe:	200.000,00 € (Auszahlung 21.12.2007)
Verzinsung	3,5 %, ¼ jährlich nachträglich, ab 31.03.2008
Tilgung:	beginnt mit Vermarktung der Grundstücke, ¼ jährl. Laufzeit von längstens 5 Jahre

ECOLE Verein zur Förderung französisch-deutscher Schulbildung in Magdeburg e.V

Gemäß dem Darlehensvertrag zwischen dem ECOLE Verein zur Förderung französisch-deutscher Schulbildung in Magdeburg e.V und der Gemeinde Barleben vom Datum 04.12.2006 / 30.11.2006 wurde dem Verein ein Darlehen zur Finanzierung des Schulbetriebes (Sach- und Personalkosten) des Gymnasiums in freier Trägerschaft des ECOLE e.V. am Standort Barleben zu folgenden Konditionen gewährt:

Darlehensbetrag: 625.000 € (Auszahlung 18.12.2006)

Verzinsung:	Zinssatz i.H. des Festgeldzinssatzes, jährl. Anpassung
Fälligkeit der Zinsen:	halbjährlich nachträglich jeweils zum 30.06. und 31.12.
Tilgung:	nach vollständiger Auszahlung 8 Jahre, d.h. bis zum 31.12.2015 tilgungsfrei (ab dem 01.01.2016 über einen Zeitraum von 20 Jahren in 40 gleich hohen aufeinander folgenden Halbjahresraten von 15.625,00 €)
Fälligkeit:	1. Rate 30.06.2016, letzte Rate 31.12.2035

Förderverein Frauenhandball

Dem Förderverein Frauenhandball des HSC 2000 Magdeburg wurde lt. Vertrag vom 28.04.2004 ein bis zum 30.05.2005 zins- und tilgungsfreies Darlehen i.H.v. 10,0 T€ gewährt.

Dieses Darlehen wurde bis zum 31.12.2007 weder zurückgezahlt, noch wurde bis zum Ende 2007 eine Verlängerung des Darlehensvertrages beantragt.

Eine Verlängerung des Vertrages wurde erst im April 2008 beantragt und durch den Hauptausschuss am 12.06.2008 beschlossen. Der 1. Änderungsvertrag zum v.g. Darlehen liegt mit Datum vom 27.06.2008 vor.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte **EUR** 0,00

2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände **EUR** 1.064.072,86

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit ihrem Nennwert angesetzt. Es wurde jedoch nicht beachtet, dass die zweifelhaften Forderungen nach Pkt. 5.14 BewertRL mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen sind.

Vollständigkeit

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 32 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Gemeinden zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung verpflichtet sind, auch ihre Forderungen im Rahmen einer Inventur genau zu erfassen. Lt. Aussage der Finanzabteilung wurde keine vollständige Bestandsaufnahme für den Forderungsbereich durchgeführt.

Die fehlende Inventur führt dazu, dass die Gemeinde Barleben derzeit keinen vollständigen Überblick über sämtliche Forderungen hat. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Zahlungsansprüche mangels Dokumentation und notwendiger Beitreibung verjähren und dem Kreis ein finanzieller Schaden entstehen könnte.

Es wird daher empfohlen, eine Inventur sämtlicher Forderungen kurzfristig durchzuführen. Der Bilanzansatz kann aufgrund der sich daraus ergebenden Erkenntnisse im Rahmen eines späteren Jahresabschlusses gemäß § 54 GemHVO-Doppik ggf. berichtigt werden. Hierbei sind die Forderungen auch auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen.

Werthaltigkeit der Forderungen

Eine generelle Überprüfung der Werthaltigkeit der Forderungen ist nicht erfolgt. Das Vorsichtsprinzip gemäß § 37 Nr. 3 GemHVO-Doppik normiert, dass alle vorhersehbaren Risiken bei der Bewertung der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen sind. Insofern sollte eine individuelle Ermittlung des Ausfallrisikos einzelner Forderungsarten/Forderungsbereiche erfolgen.

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde anhand von mehreren Stichproben geprüft. Hierbei wurde vereinzelt festgestellt, dass Forderungen in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt worden sind, die seit Jahren erfolglos begetrieben werden. Insofern scheint deren Werthaltigkeit zweifelhaft.

Die Finanzabteilung wurde auf die betreffenden Vorgänge hingewiesen und hat eine Überprüfung zugesagt. Hierbei soll auch die Möglichkeit einer pauschalen Wertberichtigung betrachtet werden.

Forderungsbestände:

Die Forderungen zum 01.01.2008 entstanden wie folgt:

	geprüfte EB 01.01.2008	lt. EB zum 01.01.2008	lt. JR zum 31.12.2007
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Gesamt	1.064.072,89 €	948.705,47 €	1.139.934,92 €
öffentlich rechtliche Forderungen	871.249,81 €	757.476,02 €	948.705,47 €
öffentlich rechtliche Ford. aus DL	182.529,77 €	181.855,89 €	181.855,89 €
Benutzungsgebühren	5.887,65 €	5.213,77 €	5.213,77 €
Beiträge	176.642,12 €	176.642,12 €	176.642,12 €
<u>übrige öffentlich-rechtl. Ford.</u>	688.720,04 €	575.620,13 €	575.620,13 €
aus Steuern	552.765,80 €	552.765,80 €	552.765,80 €
Vorsteuer Jersleber See	1.037,72 €		
Umsatzsteuerforderung Jersl. See	2.062,19 €		
sonstige ordentliche Erträge	22.854,33 €	22.854,33 €	22.854,33 €
Gemeindeanteilen, Umlagen	110.000,00 €		*
privatrechtliche Forderungen	93.495,52 €	91.901,89 €	91.901,89 €
aus Veräußerung von Vermögen-Grundstücke und Gebäude	91.901,89 €	91.901,89 €	91.901,89 €
aus L+L Jersl. See	811,79 €		
aus L+L Jersl. See Zweifelhafte Ford.	781,84 €		
sonstige Vermögensgegenstände	99.327,56 €	99.327,56 €	99.327,56 €
Kostenerstattungen/Kostenumlagen	9.153,98 €	9.153,98 €	9.153,98 €
Mieten und Pachten	90.173,58 €	90.173,58 €	90.173,58 €
<i>Geldforderung aus Vergleichsvereinb.</i>	<i>64.009,00 €</i>	* siehe Erläuterung	

Umlagevorauszahlung

Die Gemeinde Barleben hat aufgrund der Vereinbarung vom 03.12.2004 zwischen dem Zweckverband Technologiepark Ostfalen (TPO) und der Gemeinde an den TPO eine Umlagevorauszahlung auf die Jahre 2007 bis 2009 in Höhe von **330.000 €** gezahlt.

Die Rückzahlung an die Gemeinde Mittelland sollte durch Absetzung von der an den TPO in den Jahren 2007, 2008 und 2009 zu zahlenden Umlage (Absetzungsbetrag jeweils 110.000 €, aufgeteilt auf die ¼-jährlichen Raten) erfolgen.

Da bei der Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2007 keine Absetzung der Umlagevorauszahlung für das Jahr 2007 i.H.v. 100.000 € erfolgte, entstand zum 01.01.2008 eine Forderung in dieser Höhe.

Regiebetrieb Erholungscenter Jersleber See

Der „Jersleber See“, der steuerlich ein Betrieb gewerblicher Art ist, wird in seiner Rechtsform als sog. Regiebetrieb geführt.

Regiebetriebe sind rechtlich unselbstständige Einheiten der Trägerkörperschaft, die finanzwirtschaftlich nicht Sondervermögen der Gemeinde darstellen. Sie besitzen kein eigenes Betriebsvermögen, sondern sind in den gemeindlichen Haushalt eingeordnet. Demgemäß fließen Einnahmen der Regiebetriebe – anders als bei Eigenbetrieben – unmittelbar in den Haushalt und Ausgaben werden unmittelbar aus dem Haushalt der Trägerkörperschaft bestritten.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben enthält die Bankbestände aus den Konten und der Barkasse des EHC Jersleber See, die Verbindlichkeiten aus Krediten sowie die durch den Steuerberater ermittelten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Vergleichsvereinbarung vom 25.09.2007 – Forderungsbetrag: 64.009,99 €

Der Rechnungsprüfung wurde im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz eine Vergleichsvereinbarung zwischen dem RA T.G. - handelnd als Insolvenzverwalter über das Vermögen der IMMORENT AG und der Gemeinde Barleben vorgelegt.

Lt. vorliegende Vergleichsvereinbarung hat die Gemeinde dem Kläger die Hauptforderung i.H.v. 65.860,19 € abzüglich des Betrages von 1.850,20 € für die bisher für die Erstellung des Lärmschutzwalles entstandenen Kosten zurück zuzahlen.

Der Kläger verpflichtete sich, den zurückgezählten Betrag von 64.009,99 € bis zum 31.12.2009 treuhänderisch zu verwahren. Die während der Hinterlegung als Festgeld anfallenden Zinsen stehen den Parteien hälftig zu. Nach Fertigstellung der besagten Lärmschutzwand bis zum 31.12.2009, hat die Gemeinde Barleben Anspruch auf Zahlung des treuhänderisch verwahrten Betrages zzgl. der hälftigen Zinsen.

Lt. Aussagen wurde die Lärmschutzwand zeitgerecht fertiggestellt. Im Jahr 2010 erfolgt die Auszahlung des o.g. Betrages auf das Konto der Gemeinde.

In Anlehnung an § 246 (1) S. 3 HGB gilt wenn zu Sicherungszwecken eine Bareinlage erfolgt: Sie ist in der Bilanz des Sicherungsnehmers aufzunehmen. Außerdem ist bei ihm eine entsprechende Verbindlichkeit zu passivieren und beim Sicherungsgeber (hier: Gemeinde Barleben) eine entsprechende Geldforderung zu aktivieren.

Hiernach ist der gezahlte Betrag als Forderung zu aktivieren (64.009,99 €). Es fehlt jedoch in den Vorschriften zum NKHR die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (Baukosten für die Lärmschutzwand) als Gegenkonto für die zu Sicherungszwecken getätigte Bareinlage, so dass die v.g. Forderung nicht zum 01.01.2008 aktiviert wurde.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens **EUR 0,00**

Wertpapiere des Umlaufvermögens waren zum 01.01.2008 nicht vorhanden.

Wertpapiere sind nur dann als Umlaufvermögen zu aktivieren, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

2.4 Guthaben bei Kreditinstituten **EUR 29.045.017,42**

Das Guthaben von 29.045.017,42 € per 01.01.2008 wurde durch die Vorlage von Kontoauszügen und Saldenbestätigungen ordnungsgemäß nachgewiesen.

	korr. EB 01.01.208	vorl. EB 01.01.2008	JR 2007
Sichteinlagen OKSK (lfd. Kto) – Barl.	3.511.349,89 €	3.511.349,89 €	3.511.349,89 €
Sichteinlagen OKSK (lfd. Kto) – Ebend.	282.924,65 €	282.924,65 €	282.924,65 €
Sichteinlagen OKSK (lfd. Kto) – Meitz.	202.571,48 €	202.571,48 €	202.571,48 €
Sichteinlagen DKB	67,29 €	67,29 €	67,29 €
Sichteinlagen OKSK Jersleber See	8.271,39 €	8.271,39 €	8.271,39 €
Sonstige Einlagen – DKB FG KIK	14.096.875,94 €	14.096.875,94 €	14.096.875,94 €
Sonstige Einlage - DKB	1.350.039,38 €	1.350.039,38 €	1.350.039,38 €
Sonstige Einlage - DKB FG	1.158.519,89 €	1.158.519,89 €	1.158.519,89 €
Sonstige Einlage - OKSK Grdst.	546.845,46 €	546.845,46 €	546.845,46 €
Sonstige Einlage - OKSK Grdst. E.	39.355,61 €	39.355,61 €	39.355,61 €
Sonstige Einlage - OKSK Grdst. Meitz.	189.225,20 €	189.225,20 €	189.225,20 €
Sonstige Einlage - DKB Jersleber See	28.444,21 €	28.444,21 €	28.444,21 €
Sonstige Einlage - OKSK Sep. Barl.	15.741,55 €	15.741,55 €	15.741,55 €
Sonstige Einlage - OKSK TG	4.279.512,75 €	4.279.512,75 €	4.279.512,75 €
Sonstige Einlage - DKB	3.242.190,91 €	3.242.190,91 €	3.242.190,91 €
Sonstige Einlage - DKB (Sep. E.)	9.475,27 €	9.475,27 €	9.475,27 €
Sonstige Einlage - DKB (Sep. M.)	2.695,87 €	2.695,87 €	2.695,87 €
Sonstige Einlage - OKSK Sparbuch Fr.	4.153,28 €	4.153,28 €	4.153,28 €
Sonstige Einlage - OKSK Sparbuch S.	430,87 €	430,87 €	Verwahrgelass
Vorschüsse (Handvorschüsse)	2.250,00 €	2.250,00 €	Vorschusskonto
Kassenbestand Jersleber See	1.062,09 €	1.062,09 €	1.062,09 €
OKSK WWG Ebendorf	29.757,08 €	*	29.757,08 €
OKSK WWG Meitzendorf	43.257,36 €	*	43.257,36 €
Kassenbestand, Bankguthaben...	29.045.017,42 €	28.972.002,98 €	29.042.336,55 €

3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten EUR 220.000,00

Die Gemeinde Barleben hat vereinbarungsgemäß an den TPO eine Umlagevorauszahlung auf die Jahre 2007 bis 2009 in Höhe von **330.000 €** gezahlt.

Es handelt sich somit um vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen..

Somit waren die Vorauszahlungen für die Jahre 2008 und 2009 abzugrenzen.

PASSIVSEITE

1. Eigenkapital

1.1 Basis-Reinvermögen (Rücklagen) 67.966.004,93 EUR

Der Bilanzposten „Rücklage“ stellt eine absolute Saldogröße dar. Der Bilanzausweis resultiert erstmalig aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten und sämtlicher Passivposten außer der Rücklage selbst.

Zum 01.01.2008 wurde somit eine Rücklage i.H.v. 68,0 Mio € rechnerisch ermittelt.

Hier gilt jedoch zu beachten, dass sich aufgrund der erheblichen Feststellungen im Bereich der Bewertung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten, dieses „Basis-Reinvermögen“ deutlich verringern wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht bereits fest, dass Sachanlagevermögen im Wert von mindestens 5,0 Mio € noch nicht in der Bilanz erfasst wurden. Demgegenüber stehen Wertansätze für den Komplex Mittellandhalle von 16,6 Mio €, die offensichtlich doppelt erfasst wurden. Das ergibt eine Verringerung der Bilanzsumme von zur Zeit 11,6 Mio €.

Auf der Passivseite wurde die Bilanzposition Sonderposten nicht bestätigt. Hier musste festgestellt werden, dass Sonderposten i.H.v. ca. 1,0 Mio € nicht bilanziert wurden.

Allein diese v.g. Korrekturen würden das „Basis-Reinvermögen“ der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 um ca. 12,6 Mio € verringern.

2. Sonderposten

2.1 Sonderposten aus Zuwendungen **EUR 1.324.054,00**

Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuschüsse bzw. Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis wurden damit Investitionen getätigt und Investitionsförderungsmaßnahmen subventioniert. Die im Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen.

Mit Datum vom 04.03.2010 wurde von uns eine Übersicht erstellt und der Verwaltung übergeben, für welche Maßnahmen, getrennt nach Hoch- und Tiefbau, Fördermittel in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind. Wertmäßig angegeben waren für Straßen drei Fördermittelzuweisungen und für Gebäude fünf Zuweisungen, die den jeweiligen Objekten zugeordnet waren.

Auf Hinweis der Rechnungsprüfung wurde bereits die fehlerhafte Angabe in der Anlagenbuchhaltung für die Anlage Nr. 7780 – An der Backhausbreite -, ursprünglich angegeben mit Zuschuss 105.439,93 €, aber auch gleichzeitig bezeichnet als Straßenausbaubeitrag, korrigiert und wertmäßig entfernt.

In einem weiteren Aktenvermerk vom 10.03.10, übergeben am 29.03.10, wurde auf die Unvollständigkeit der Angaben in der Anlagenbuchhaltung hingewiesen. Die Verwaltung wurde aufgefordert, alle Zuwendungsbescheide und die dazugehörigen Schlussbescheide (eventuelle Fördermittelrückforderungen) zur Prüfung vorzulegen um die Vollständigkeit der Angaben in der Anlagenbuchhaltung zu gewährleisten. Hilfsweise wäre es auch möglich gewesen, die entsprechenden Angaben über die Jahresrechnungen zu ermitteln.

Hieraufhin vorgelegt wurden 17 Zuwendungsbescheide der städtebaulichen Sanierung – Ortskern Barleben - der Haushaltsjahre 1999 – 2010 ohne weitere Erläuterungen bzw. Auswertungen. Erst auf Nachfrage wurde im Nachgang eine Aufstellung vom Fachamt übergeben aus der jahresbezogen hervorgeht, wann und in welcher Höhe Zuweisungen an die Gemeinde gingen. Die entsprechenden, noch fehlenden Eintragungen von rd. 1.049 T€, sind in der Anlagenbuchhaltung vorzunehmen.

Des Weiteren sind die Zuweisungen für Straßen und Gebäude zu überarbeiten, die Zuweisungen den entsprechenden Objekten zuzuordnen und korrekt in die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen.

Ausgehend von der Tatsache, dass alle Verwendungsnachweise durch die Rechnungsprüfung vor Übergabe an den Zuwendungsgeber einer Prüfung unterzogen werden, kann festgestellt werden, dass die Gemeinde weitaus mehr Zuweisungen und Zuschüsse erhalten hat, als in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt sind.

Eine ordnungsgemäße und vollständige Bewertung der Sonderposten aus Zuwendungen kann nicht bestätigt werden.

Es erfolgte keine wertmäßige bzw. maßnahmebezogene Aufschlüsselung; Zuwendungs- und Schlussbescheide für den Straßenbau und die durchgeführten Hochbaumaßnahmen wurden nicht vorgelegt.

2.2 Sonderposten aus Beiträgen EUR 2.979.185,00

Zusammensetzung:

Ausbaubeiträge	2.829.100,00 €
Zuwendung Dorfgemeinschaftshaus Ebendorf	150.085,00 €

Die Zuwendungen für das Dorfgemeinschaftshaus Ebendorf wurden dem falschen Bestandskonto zugeordnet. Diese gehören zum Sonderposten aus Zuwendungen.

Bei den Sonderposten aus Beiträgen handelt es sich um Straßenausbaubeiträge der Gemeinde. In den Ortsteilen Barleben und Ebendorf wurden einmalige Beiträge, im Ortsteil Meitzendorf wiederkehrende Beiträge erhoben.

Die Erfassung der einmaligen Beiträge erfolgte straßenbezogen in der Anlagenbuchhaltung. Für die wiederkehrenden Beiträge wurden jahresbezogen, je nach dem Jahr der Erstellung der Bescheide, fünf Sonderposten gebildet.

Sonderposten aus Beiträge

Straßenausbaubeiträge gehören gemäß BewertRL zu den Sonderposten. Die Abschreibungen sind entsprechend der Nutzungsdauern vorzunehmen.

Geprüft wurde die Vollständigkeit der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Angaben zur Beitragserhebung für alle Ortschaften der Gemeinde Barleben ebenso wie die Vollständigkeit der Beitragserhebung.

Für die Ortschaften Barleben und Ebendorf wurden einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben. Die Ortschaft Meitzendorf erhebt wiederkehrende Beiträge.

Beim überwiegenden Teil der ausgebauten Straßen war die Gesamtsumme der Ausbaubeiträge bereits dem entsprechenden Anlagegut/Straße in der Anlagenbuchhaltung zugeordnet. Auf Nachfrage bei den Mitarbeitern Doppik konnte nicht erläutert bzw. nachgewiesen werden, wie sich die Beiträge zusammen setzen. Eine schriftliche Dokumentation über die Zusammensetzung bzw. Entstehung der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Angaben konnte nicht vorgelegt werden. Somit war das Fachamt für die Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und die Nachweisführung verantwortlich.

Sonderposten aus Einmalige Beiträge

Für Beiträge gilt grundsätzlich das gleiche Ansatzverfahren wie bei den investitionsbezogenen Zuwendungen.

Zur Prüfung herangezogen wurden die Anlagenbuchhaltung und eine Übersicht der Gemeindestraßen. Zum einen war die Vollständigkeit der Anlagegüter nachzuprüfen und zum anderen die Übereinstimmung der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Gesamtsummen je Straße der Ausbaubeiträge mit dem tatsächlichen Abrechnungsstand.

Des Weiteren war sicherzustellen, dass es sich um Straßenausbau- und nicht um Erschließungsbeiträge handelt. Die entsprechenden Nachweise wurden erbracht.

Die Prüfung erfolgte nach dem Vollständigkeitsprinzip.

Insgesamt wurden für 29 Straßen Ausbaubeiträge erhoben. Für 7 Straßen mussten die wertmäßigen Angaben in der Anlagenbuchhaltung korrigiert und dem tatsächlichen Stand angepasst werden. 2 Straßen wurden, bezogen auf die Beitragserhebung, aus der Anlagenbuchhaltung entfernt.

Die Richtigkeit der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen jetzigen Angaben hinsichtlich der Beitragshöhe kann bestätigt werden. Eine Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beitragshöhe wurde nicht durchgeführt.

Bei allen übrigen Straßen in Barleben und Ebendorf handelt es sich größtenteils um Erschließungsträger, Sanierungsgebiete bzw. um Privatstraßen. Des Weiteren wurden und werden einige Straßen derzeit ausgebaut, wofür die Beitragserhebung erst ab 2008 erfolgt.

Abschließend war im Rahmen der Einzelfallprüfung festzustellen, dass in der Anlagenbuchhaltung eingetragene Werte der Straßenausbaubeiträge teilweise fehlerhaft waren und korrigiert werden mussten.

Sonderposten aus Wiederkehrende Beiträge gemäß § 6 a KAG LSA

Da verschiedene Straßen ausgebaut werden; aber zum Teil auch nur einzelne Straßenbestandteile bzw. nur Abschnitte einer Straße betroffen sind, kann der wiederkehrende Beitrag i.d.R. keinem Anlagegut direkt bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einem Anlagegut zugeordnet werden.

Kann ein Beitrag keinem bestimmten Vermögensgegenstand zugeordnet werden, so wird nach jetzigem Kenntnisstand empfohlen, den Betrag in einen gesonderten Sonderposten einzustellen, der nach Maßgabe eines sachgerechten, gemeindebezogen ermittelten Prozentsatzes aufzulösen ist. Wir empfehlen eine Auflösung analog zu den Vermögensgegenständen im Bereich der Straßenmaßnahmen.

Für die Ortschaft Meitzendorf wurde durch Satzung bestimmt, dass für das gesamte Gebiet bzw. einzelne Gebietsteile anstelle der einmaligen Beiträge wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Einzelne Gebiete werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. Somit kann der wiederkehrende Beitrag überwiegend keinem Anlagegut direkt zugeordnet werden. Der entsprechende Aufwand, um dies realisieren zu können, wäre unverhältnismäßig hoch.

In der Anlagenbuchhaltung waren für wiederkehrende Beiträge keine Sonderposten enthalten und musste erst auf Nachfrage der Rechnungsprüfung zusammengestellt werden.

Für die Ortschaft Meitzendorf wurden jahresbezogen je nach Entstehungsjahr die Beiträge zusammengefasst und dieser Betrag als Sonderposten in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Insgesamt wurden fünf Sonderposten gebildet. Als Nutzungsdauer wurden 50 Jahre für den Abschreibungszeitraum herangezogen.

Bereits in einem Entwurf zur Feststellung der Bewertung der Sonderposten vom 28.04.2010 wurde festgestellt, dass die zum Abrechnungsgebiet gehörenden Straßen mit unterschiedlichen Nutzungsdauern in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden und dementsprechend auch unterschiedlich abgeschrieben werden. Für die Abschreibung der Straßenausbaubeiträge/Sonderposten ist dies aus vorgenannten Gründen nicht möglich.

Von den 20 betreffenden Straßen wurde für 5 Straßen eine ND von 50 Jahren vorgesehen, für die übrigen Straßen jedoch nur eine ND von 45 Jahren. Aufgrund der überwiegenden ND von 45 Jahren wurde empfohlen, dies auch zur Grundlage der Abschreibungen der einzelnen Sonderposten heranzuziehen. Anderslautende Festlegungen sollten schriftlich begründet werden. Eine derartige schriftliche Begründung wurde nur insofern gegeben, dass alle Sonderposten über 50 Jahre aufgelöst werden, analog dem Abschreibungszeitraum der dazugehörigen Straßen. Dem ist nicht so, da der überwiegende Anteil der betreffenden Straßen über 45 Jahre abgeschrieben wird. Somit werden die Sonderposten länger aufgelöst, als die Abschreibungszeiträume der entsprechenden Straße dauern.

2.3 Sonstige Sonderposten

EUR 2.013,00

Zusammensetzung:

Schadensregulierung Diebstahl Notebook	687,00 €
Schadensregulierung Stühle mit Armlehne	209,00 €
Schadensregulierung Stühle ohne Arml.	1.117,00 €

Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass es sich hier tatsächlich um Zuwendungen handelt. Es soll sich um Sachspenden handeln. Dies konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Sollte es sich tatsächlich um eine Sachspende (Schenkung) handeln, ist Pkt. 4.2.7 a) der BewertRL zu beachten. Hiernach ist der für die Aufgabenerledigung notwendige geschenkte Gegenstand zum Zeitwert zu aktivieren. Für die Refinanzierung des Gegenstandes ist eine Sonderrücklage zu bilden.

Der als sonstiger Sonderposten passierte Betrag für die Schadenregulierung Diebstahl Notebook wird über eine Dauer von 20 Jahren aufgelöst. Das entwendete Gerät wurde am 19.06.2007 zusammen mit einem weiteren Notebook angeschafft. Der Anschaffungswert für diese Geräte soll 3.829,42 € betragen haben. Die Abschreibung dieser Gegenstände erfolgt über 4 Jahre.

Insofern ist eine Auflösung des Sonderpostens (unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Bildung dieses Sonderpostens) über 20 Jahre nicht nachvollziehbar.

Aus der Anlagenbuchhaltung war ersichtlich, dass das gestohlene Gerät nicht außerordentlich abgeschrieben wurde. Das neue (ersetzte) Gerät wurde in der Anlagenbuchhaltung nicht erfasst.

Diese Verfahrensweise ist fehlerhaft.

Bei den Sonderposten für die Schadensregulierung der Stühle konnte in der Anlagenbuchhaltung kein Bezug zum Vermögensgegenstand (Stuhl) gefunden werden. Insofern konnte hier keine Prüfung dahingehend erfolgen, ob es sich hier tatsächlich um Vermögensgegenstände handelt, ob die entwendeten Stühle abgeschrieben wurden und ob die ersetzten Stühle in der Anlagebuchhaltung erfasst wurden.

3. Rückstellungen

3.5 Sonstige Rückstellungen

EUR 56.452.608,10

	lt. geprüfte EB 01.01.2008	Entwurf EB 01.01.2008
sonstige Rückstellungen	56.452.608,10 €	13.556.448,66 €
Altersteilzeit	944.443,58 €	417.047,66 €
Umlage nach § 19a FAG	11.034.746,00 €	
FAG - Kreisumlage	27.777.658,00 €	
FAG - TPO - Umlage	3.547.062,52 €	
Steuerschuldverhältnisse - Grundstücksverkäufe	7.497,00 €	
Steuerschuldverhältnisse - Jersleber See	1.800,00 €	
anhängige Gerichtsverfahren	70.700,00 €	70.700,00 €
anhängige Gerichtsverfahren - NILEG	1.097.000,00 €	1.097.000,00 €
anhängige Gerichtsverfahren - § 19 a FAG	11.971.701,00 €	11.971.701,00 €

Zusammenstellung der Rückstellungen für Altersteilzeit zum 01.01.2008:

Altersteilzeit Rückstellungen	lt. Entwurf EB	lt. geprüfte EB
Erfüllungsrückstand	417.047,66 €	427.902,53 €
Aufstockungsbeträge	0,00 €	489.624,80 €
Abfindungen	0,00 €	26.916,25 €
	417.047,66 €	944.443,58 €

Zum Stichtag 01.01.2008 befanden sich 14 Beschäftigte in Altersteilzeit, darunter 5 Beschäftigte bereits in der Freistellungsphase.

Obwohl der Beschäftigte im Blockmodell in der Beschäftigungsphase die volle Arbeitsleistung erbringt, erhält er nur eine entsprechend der Teilzeitvereinbarung bzw. -bewilligung anteilige Vergütung. Der daher sich mit dem Beginn der Altersteilzeit durch die Nichtauszahlung des Differenzbetrages in der Beschäftigungsphase aufbauende Erfüllungsrückstand der Kommune stellt eine schrittweise anzusammelnde Rückstellung dar, die dann in der Freistellungsphase zeitanteilig in Anspruch genommen wird (Grundsatz der Periodengerechtigkeit). Die Rückstellung umfasst neben der rückständigen Vergütung auch die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie die Nebenleistungen (z.B. Urlaubs-, Weihnachtsgeld).

Die Berechnung erfolgt mittels einer entsprechenden Software (Gehaltsberechnungsprogramm). Zur Berechnung der Rückstellung wurden die tatsächlichen Beträge (50 % des monatlichen Vollzeitbrutto) zu Grundlage gelegt. D.h. die Kostensteigerungen aufgrund von Entgelterhöhungen werden in der Beschäftigungsphase berücksichtigt. Auch die Auflösung der Rückstellungsbeträge ab Beginn der Ruhephase erfolgt über das Gehaltsprogramm.

Weiterhin sind die Abfindungen aufgrund vorzeitigen Rentenbeginns (§ 5 (7) TV ATZ) sowohl im Blockmodell als auch im Teilzeitmodell von Beginn ab in die Berechnung der Rückstellungen aufzunehmen.

Die Aufstockungszahlungen stellen kein laufendes monatliches Entgelt dar. Sie tragen den Charakter einer Abfindung gegenüber dem Beschäftigten. Folglich ist der Aufstockungsbetrag in seiner gesamten Höhe bereits zu Beginn der Altersteilzeit für die gesamte Laufzeit als Rückstellung zu passivieren und dann monatlich zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Auf diese Verfahrensweise bei Rückstellungen für Altersteilzeit hat das MI LSA mit Schreiben vom 28.08.2009 hingewiesen.

Im Newsletter NKHR SA 3/09 wird jedoch ausgeführt, dass der Aufstockungsbetrag im Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung der Altersteilzeitvereinbarung als ungewisse Verbindlichkeit und damit als Rückstellung zu passivieren ist. Diese Verfahrensweise entspricht auch der Stellungnahme vom Institut der Wirtschaftsprüfer „Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften (IDW RS HFA 3)“.

Das RPA lehnt sich aufgrund fehlender Vorschriften im Landesrecht an diese Vorschriften an. Folglich ist für die künftig zu leistenden Aufstockungszahlungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

FAG Umlage nach § 19a

Die Finanzausgleichsumlage nach § 19a Abs. 1 Satz 1 FAG-LSA ist keine öffentliche Abgabe im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, da sie keine von einem bestimmten Kreis von Abgabepflichtigen erhobene und damit haushaltsmäßig fest kalkulierbare Abgabe darstellt, sondern eine eher außerordentliche, von der Finanzkraft der Gemeinden abhängige Zahlung ist, deren Umfang schon vom Wortlaut des § 19a Abs. 1 Satz 1 FAG-LSA von nicht kalkulierbaren Umständen abhängt.

Bescheid vom	Jahr	Ausgleichsumlage nach § 19 a FAG
08.02.08	2008	5.331.860 €
	2009	5.702.886 €
Rückstellungen 01.01.2008		11.034.746 €

Kreisumlage

Der Rückstellungsbetrag für die Kreisumlage (§ 16 FAG) i.H.v. 27,8 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Hj. 2006	Hj. 2007	Eröffnungsbilanz Stand 01.01.2008
Rückst. für 2008	Rückst. für 2009	
13.736.886 €	14.040.772 €	27.777.658 €

Im Jahr 2008 wird der Ergebnishaushalt mit folgenden Aufwendungen belastet:

1. Rückstellung der zu erwartenden Umlage 2010 auf der Basis der Steuerkraftsumme 2008
2. Ist die 2008 tatsächlich zu zahlende Umlage 2008 höher als die Rückstellung aus 2006, wird der Ergebnishaushalt 2008 in Höhe der Differenz durch einen a.o. Aufwand belastet und umgekehrt.

Im Finanzhaushalt wird die in jedem Jahr tatsächlich kassenwirksame Umlage veranschlagt und gebucht.

Umlage TPO

Gemäß § 14 (1) der Satzung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen in der zur Zeit noch gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Beschluss der VV am 14.07.98) erhebt der Zweckverband, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage in gleicher Höhe.

Bei der Bestimmung der Höhe der Umlagen kann der Fehlbedarf teilweise vorab nach Maßgabe des besonderen Nutzens, den einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, auf diese umgelegt werden (§ 14 (2) Verbandssatzung). Näheres regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss (§ 14 (3) Verbandssatzung).

Begründet wurde diese Rückstellungsbildung mit der seit 2007 diskutierten Änderung der Satzung des Zweckverbandes in Bezug auf die Erhebung der Umlage. Nach diesem Entwurf sollten die Verbandsmitglieder die Einnahmen, die sie aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, an den Verband abführen.

Bei der Berechnung der Rückstellungen für das Haushaltsjahr 2008 war der § 14 (4) des Satzungsentwurfs zu beachten. Hiernach ist die Verpflichtung zur Abführung der Einnahmen auf die Höhe des Liquiditätsbedarfes begrenzt. Der Liquiditätsbedarf lag nach den vorliegenden Berechnungen für das Jahr 2008 weit unter den Einnahmen aus Gewerbesteuer aus VVJ und der Grundsteuer B aus VVJ, abzgl. der Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, FAG-Umlage. Somit war für das Jahr 2008 keine Rückstellung zu bilden.

Unabhängig davon sei angemerkt, dass die Verbandssatzung in der v.g. Form nie in Kraft trat.

Mit der Wirtschaftsplanung 2009 erfolgte die Berechnung der TPO-Umlage aufgrund eines neuen Entwurfs der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandssatzung aufgrund der vorliegenden Entwürfe trat bisher noch nicht in Kraft.

Dennoch wurde auf Grundlage der Regelungen des § 14 des Entwurfs der Verbandssatzung in der Sitzung der Verbandsversammlung am 26.06.2009 ein Grundsatzbeschluss gefasst, der die sog. „Berechnungsformel“ festlegt.

Nach dieser „Berechnungsformel“ entfällt u.a. die „Kappungsgrenze“. Anhand der beschlossenen „Berechnungsformel“ ergibt sich ein Rückstellungsbetrag für das Haushaltsjahr 2009 i.H.v. 3,5 Mio€.

Die Berechnung wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	2005	2006	2007	gemittelt
Nutzen der Gemeinde Barleben				0,00 €
verbandsgebietbezogene E				0,00 €
Gewerbesteuereinnahmen	3.727.953,46 €	11.372.182,12 €	10.087.980,80 €	8.396.038,79 €
Grundsteuer B	270.114,49 €	177.901,59 €	177.908,39 €	208.641,49 €
	3.998.067,95 €	11.550.083,71 €	10.265.889,19 €	8.604.680,28 €
abzügl. Gewerbesteuerumlage	565.620,52 €	1.490.148,00 €	1.321.873,35 €	1.125.880,62 €
abzügl. Kreisumlage 2009				3.037.214,19 €
abzgl. FAG § 19 a				894.522,95 €
Rückstellungsbetrag für Haushaltsjahr 2009				3.547.062,52 €

Steuerschuldverhältnisse

Rückstellungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen betreffen im Wesentlichen die im Haushalt geführten steuerpflichtigen Unternehmen und Einrichtungen, die sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA). Diese sind entsprechend ihrem Erfolg im Veranlagungszeitraum (i.d.R.) gewerbe- und körperschaftspflichtig. Demzufolge sind diese Steuern im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich verursacht und zurückzustellen.

Die Gemeinde führt das Erholungscenter (EHC) „Jersleber See“ als Regiebetrieb im Haushalt der Gemeinde. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Der BgA „Jersleber See“ führt seine Geschäfte einschließlich die Buchhaltung eigenständig durch. Die vom Steuerberater aufgestellte Bilanz wies zum 31.12.2007 keine Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen aus.

Steuerverbindlichkeiten können auch im Rahmen von Grundstückskaufverträgen sein. Wird ein Vertrag im laufenden Jahr abgeschlossen, muss mit einer Grunderwerbsteuerbelastung gerechnet werden, auch dann wenn der Steuerbescheid erst im Folgejahr eingeht.

Lt. der uns vorgelegten Aufstellung werden Steuerverbindlichkeiten aus Grundstücksverkäufen vor dem 01.01.2008 i.H.v. 7.497,00 € nachgewiesen. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

Kaufvertrag vom	Grunderwerbssteuer	Bemerkungen
11.05.05	1.060,50 €	Ankauf Abendstr. 10
27.04.07	687,00 €	Ankauf Bahnhofstr. 26
10.12.07/ 19.06.07	301,00 €	Ankauf Straßenfläche Heckenweg
10.12.07	5.396,00 €	Ankauf Flächen Jersleben
14.06.06	52,50 €	Ankauf Radweg
	7.497,00 €	

Rückstellungen für drohende Verpflichtung aus anhängenden Gerichtsverfahren

Umlage nach § 19a FAG

Für die Risiken aus der Führung von Prozessen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei ist abzuschätzen, in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme als unterlegene Partei in einem Rechtsstreit bzw. aus einem geschlossenen Vergleich gerechnet werden muss. Eine Rückstellungsbildung ist vorzunehmen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht, insbesondere wenn Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die Kosten der jeweils angerufenen Instanz zu berücksichtigen.

Die Gemeinden Barleben hatte Verfassungsbeschwerde gegen die Umlage nach § 19a FAG erhoben. In seinen Entscheidungen vom 13. Juni 2006 hatte das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt die Finanzausgleichsumlage in seinen Grundzügen bestätigt, sie aber wegen einer fehlenden „Auffangregelung“ für nicht mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung vereinbar erklärt, weil die Gefahr einer übermäßigen Abschöpfung beziehungsweise Übernivellierung im Einzelfall nicht ausgeschlossen war.

Die Bescheide für die Jahre 2005 und 2006 wurden aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts geändert. Gegen die Bescheide für die Jahre 2005 bis 2007 hatte die Gemeinde Widerspruch eingelegt.

Insofern teilen wir die Auffassung der Gemeinde, diese Rückstellung in Anlehnung an § 35 (1) Nr. 9 GemHVO (sonstige Rückstellungen, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind) zu bilden.

4. Verbindlichkeiten

EUR 17.102.858,79

Die Summe der Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	lt. geprüfte EB 01.01.2008	lt. vorl. EB 01.01.2008	lt. Schulden- übersicht JR 2007
Verbindl. aus Krediten für Investitionen	5.031.223,07 €	5.031.223,07 €	5.031.223,07 €
Verbindl. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufn. wirtschaftlich gleichkommen	10.972.758,30 €	10.972.758,30 €	12.119.582,24 €
Verbindlichkeiten Lieferung+Leistung	4.714,81 €	- €	
Sonstige Verbindlichkeiten	1.094.162,61 €	1.075.212,97 €	
Verbindlichkeiten gesamt	17.102.858,79 €	17.079.194,34 €	

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

EUR 5.031.223,07

(EUR 5.568.061,94)

davon:	Ortschaft Meitzendorf	1.896.669,23 €
	Ortschaft Ebendorf	628.135,16 €
	Ortschaft Barleben	2.506.418,68 €

davon:

- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0 €
- mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren: 0 €
- mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 J.: 5.031.223 €

Die Salden zum Bilanzstichtag wurden durch Bestätigungen der Kreditgeber nachgewiesen.

In der Anlage werden die einzelnen Kreditverträge aufgeführt.

4.3 Verbindl. aus der Aufnahme von Kassenkrediten EUR **0,00**

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten bestanden zum 01.01.2008 nicht.

4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen EUR **10.972.758,30**

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 01.01.2008 und die Verbindlichkeiten aus KGE-Verträgen und PPP-Projekte stimmen mit den geprüften Angaben aus dem Jahresabschluss bzw. der Schuldenübersicht zur Jahresrechnung 2007 überein.

	lt. geprüfte EB 01.01.2008	lt. vorl. EB 01.01.2008	lt. Schulden- übersicht JR 2007
Verbindl. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufn. wirtschaftlich gleichkommen	10.972.758,30 €	10.972.758,30 €	12.119.582,24 €
Verbindlichkeiten aus PPP-Projekte	6.970.782,85 €	6.970.321,56 €	6.970.321,56 €
Verbindlichkeiten aus KGE-Verträgen	4.002.436,74 €	4.002.436,74 €	4.002.436,74 €
Verbindlichkeiten NILEG	sonst. Rückst.	sonst. Rückst.	1.096.823,94 €
Bürgschaft NABU	nicht bilanziert	Sonderrücklage	50.000,00 €

Eine Übersicht über die Verträge, die zu den o.g. Verbindlichkeiten führten, sind in der Anlage aufgeführt.

4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen EUR **4.714,81**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzten sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten LL	geprüfte EB 01.01.2008	Entwurf EB 01.01.2008
Jersleber See	4.195,74 €	
Sonstige	519,07 €	
	4.714,81 €	- €

Erholungscenter Jersleber See

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des EHC Jersleber handelt es sich um Angaben aus der „Steuerbilanz“ des EHC Jersleber See, die vom Steuerberater zum 31.12.2007 aufgestellt wurde. Da das EHC Jersleber See als Regiebetrieb im Haushalt der Gemeinde zu führen ist, waren diese Verbindlichkeiten auch in der Eröffnungsbilanz nachzuweisen.

Sonstige

Bei der Zusammenstellung der Kosten ab dem 01.01.2008 aus Kaufverträgen vor dem 31.12.2007 wurde von der zuständigen Bediensteten festgestellt, dass folgende Verbindlichkeiten aus Grundstückskaufverträgen noch vor dem Jahresabschluss bekannt waren

Kaufvertrag vom	Kosten	Bemerkungen
10.12.07	173,53 €	GVO, Kaufpreis
10.12.07	51,13 €	GVO
20.06.07	110,49 €	Notarkosten, Identitätserklärung
10.08.06	55,10 €	Notarkosten, Identitätserklärung
19.09.07	128,82 €	Kosten Hinterlegung
	519,07 €	

4.12. Sonstige Verbindlichkeiten

EUR 1.094.162,61

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

VW 2007		JR 2007	Sonst. Verbindlichk.
13	Jersleber See	9.333,48 €	
14	Wohnungsverwaltung Ebendorf	29.757,08 €	
49	Wohnungsverwaltung Meitzendorf	43.257,36 €	
26	Sparbuch Pachten FF	4.153,28 €	4.153,28 €
27	Grundstücksverkäufe Ebendorf	39.355,61 €	39.355,61 €
28	Grundstücksverkäufe Barleben	546.845,46 €	546.845,46 €
29	Grundstücksverkäufe Meitzendorf	189.225,20 €	189.225,20 €
31	Barleber Kiga Milchversorgung	12,91 €	12,91 €
35	Barleber Kiga Essensversorgung	- 71,47 €	
37	Senioren Meitzendorf	16,77 €	16,77 €
44	Separation Jersleber See	28.444,21 €	28.444,21 €
45	Separation Barleben	15.741,55 €	15.741,55 €
52	Separation Ebendorf	9.475,27 €	9.475,27 €
53	Separation Meitzendorf	2.695,87 €	2.695,87 €
47	Sicherheitseinbehalte f. Gewährleistung	163.843,46 €	163.843,46 €
50	Ident Karten Dreifeldhalle	1.760,00 €	1.760,00 €
51	Sicherheitseinbehalte Meitzendorf	300,15 €	300,15 €
55	Sicherheitseinbehalte WG Kleewiese	20.000,00 €	20.000,00 €
20	Durchlaufende Gelder	887,29 €	887,29 €
41	Vorschüsse Hauptkassen	- 1.750,00 €	
42	Vorschüsse Nebenkassen	- 500,00 €	
	Rücklage 2007	28.872.630,69 €	1.022.757,03 €
Bestand lt. Eröffnungsbilanz			1.022.757,03 €
	nichteingebrachte Stammkapitaleinlage in den Eigenbetrieb Sparbuch S. Schlüsselpfand Jersleber See Gasflaschenpfand Jersleber See		51.129,19 € 430,87 € 2.870,29 € 673,50 €
	Sonst. Verb. Aus zweckgeb.E - Spenden		15.405,85 €
KR 07	9000.8450 Verzinsung von Steuernachforderungen	KAR in JR	222,00 €
	4641.1100 Kikir Barleben, Betreuungsgeld	negat. KER in JR	249,00 €
	4643.1100 Hort Barleben, Benutzungsgebühren	negat. KER in JR	424,88 €
Bestand lt. geprüfte Eröffnungsbilanz			1.094.162,61 €

Da die Stammkapitaleinlage i.H.v. 51.129,19 € vom Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft noch nicht eingefordert wurde, besteht eine Verbindlichkeit gegenüber dem Eigenbetrieb in v.g. Höhe.

Nach den Überleitungsempfehlungen des MI vom 08.11.2006 ist der noch nicht ausgereichte Betrag der zweckgebundenen Einnahme unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ oder „passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen. Lt. Jahresrechnung zum 31.12.2007 wurden zweckgebundene Einnahmen durch Rotabsetzung in das Haushaltsjahr 2008 wie folgt übertragen.

Hst.	Rotabsetzung	Bezeichnung	Hst.
2120.1770	289,07 €	Spenden Sek.schule	kein ZBV
3660.1770	6.584,31 €	Spenden Heimatfest M	3660.6200
4641.1770	784,65 €	Spenden für Kikri B	4641.5700
4642.1770	3.678,10 €	Spenden für Kiga B	4642.5700
4644.1770	1.904,72 €	Spenden für Kita E	4644.5700
5640.1770	245,00 €	Spenden für Skate-Anl.	5640.6200
		Gewinnausschüttung ÖSA für	
9100.2680	1.920,00 €	Jugendfeuerwehr/Vereine	kein ZBV
	15.405,85 €		

Als sonstige Verbindlichkeiten werden auch Einnahmen aus Grundstücksverkäufen i.H.v. 775.426,27 € erfasst, bei denen die Zuordnung noch ungeklärt ist.

Vermögenszuordnung

Das Eigentum an den ehemals volkseigenen Vermögenswerten ging nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages kraft Gesetzes entsprechend seiner Zweckbestimmung und vorbehaltlich Rechte Dritter auf Bund, Länder und kommunale Gebietskörperschaften über oder ist auf sie zu übertragen. Das nähere wird im Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) geregelt. Durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid wird verbindlich festgestellt, wer in welchem Umfang das Eigentum erhalten hat bzw. erhält. Damit einhergehend wird die für die erforderliche Grundbucheintragung notwendige Klarheit der Eigentumsverhältnisse bewirkt. Seit dem 1. Januar 2006 ergehen alle Entscheidungen nach dem VZOG durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften sind grundsätzlich verpflichtet, das ihnen zustehende Vermögen (Kommunalvermögen) zu beantragen.

Eine Prüfung dahingehend, ob es sich tatsächlich ausschließlich um Verkaufserlöse von Grundstücken handelt, bei denen die Vermögenszuordnung noch nicht erfolgt ist, wird im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 durchgeführt.

Hier sollte noch vor Erstellung des Jahresabschlusses eine entsprechende Prüfung des Fachamtes erfolgen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

EUR 164.933,47

Der Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

passive RAG	lt. geprüfte EB 01.01.2008	lt. Entwurf EB 01.01.2008
Einnahmen Friedhofsgebühren	164.640,97 €	
Pachteinnahmen	292,50 €	
	164.933,47 €	- €

Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde werden Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben erhoben.

Grabnutzungsgebühren, die einmalig im Voraus für eine bestimmte, vertraglich vereinbarte Nutzungszeit durch die Kommune erhoben werden, sind durch Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen und ertragsseitig über die Vertragslaufzeit aufzuteilen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind immer dann zu bilden, wenn bereits kassenwirksam vereinnahmter Beträge wirtschaftlich nachfolgenden Perioden zuzuordnen sind. Von der Aufteilung ausgenommen und somit unmittelbar im Haushaltsjahr zu vereinnahmen könnten lediglich Teilbeträge sein, die Erstattung für tatsächlich einmaligen Aufwand (z.B. bei der erstmaligen Einrichtung der Grabstelle) darstellen.

Die Grabnutzungsgebühren der Gemeinde Barleben werden für eine Vertragslaufzeit von (zur Zeit) 20 Jahren erhoben. Mit den Änderungen der Friedhofssatzungen änderten sich in den letzten 20 Jahren auch die Laufzeiten.

Die exakte Ermittlung der abzugrenzenden Grabnutzungsgebühren steht in keinem Verhältnis zum Wert. Daher wurde eine vorsichtige Schätzung der abzugrenzenden Friedhofsgebühren der letzten 20 Jahre vorgenommen.

Mit der Änderung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz wird ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die im Voraus gezahlten Grabnutzungsgebühren usw. i.H.v. **164.640,97 €** ausgewiesen.

Der ermittelte Wert wurde auf Plausibilität geprüft. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Diese Verfahrensweise ist gemäß 47 GemHVO i.V.m. Pkt. 2.3 BewertRL im Anhang zu erläutern. Ein Anhang liegt noch nicht vor.

Pachteinnahmen

Gemäß Pachtvertrag vom 11.06.2003 zwischen der Gemeinde und der Agra-Genossenschaft eG Magdeburg hat der Pächter eine Pacht von 390 € für den Pachtgegenstand zum 30.09. für das laufende Pachtjahr zu zahlen.

Die Einnahmen fließen im Wirtschaftsjahr. Die Erträge sind dem Pachtjahr 01.10. bis 30.09. zuzuordnen. Eine Rechnungsabgrenzung hat somit zu erfolgen.

390 € jährlich = 32,50 € monatlich x 3 = 97,50 € (Ertrag für 01.10. bis 31.12.)

x 9 = 292,50 € (Ertrag für 01.01. bis 30.09.)

Somit ist der Betrag von 292,50 € jährlich abzugrenzen.